

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 1.50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
An die Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate	763	Hygiene, Arbeiterschutz. Wurmkrankheit in den Vereinigten Staaten	773
Ueber das Koalitionsrecht	763	Arbeiterversicherung. Die Krankenversicherung und die landwirtschaftlichen Arbeiter. — Können im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung die Kosten für eingereichte ärztliche Gutachten gefordert werden?	778
Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeitskammern, Arbeiterkammern und Gewerbegerichte. II. — Jahreskonferenz bairischer Gewerbeinspektoren. — Kommunales Arbeitersekretariat in Magdeburg. — Ärztliche Fabrikinspektoren in Baden	766	Gewerbegerichtliches. Wahl in Rötthen	777
Statistik und Volkswirtschaft. Canadische Einwanderung	769	Polizei, Justiz. Bedenkliche Erscheinungen	777
Soziales. Hauspekulation und Bodenwucher	769	Kartelle, Sekretariate. Neue Arbeitersekretariate	778
Arbeiterbewegung. Alkohol und Gewerkschaften. — Eine Ungerechtigkeit gegen die Handlungsgehilfinnen	769	Mitteilungen. An die Gewerkschaftsvorstände, Kartelle und Agitationskommissionen (bezw. Frauenagitation). — Unterstützungsvereinigung	778
Unternehmerkreise. Fabrikherrliches Koalitionsverbot	772		

An die Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

In der letzten Nummer des „Corr.-Bl.“ teilten wir mit, daß wir den preußischen Handelsminister ersucht hatten, die Landesversicherungsanstalten anzutreiben, die Neuwahl der Ausschußmitglieder durch die neugewählten Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden vornehmen zu lassen.

Die Entscheidung des Ministers ist bereits unterm 26. Oktober 1904 erfolgt, uns aber erst am 15. November bekannt gegeben worden.

Durch Erlaß vom 26. Oktober 1904 hat der Minister für Handel und Gewerbe entschieden, daß die Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalten **durch die jetzt neugewählten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (Beisitzer der Rentenstellen) zu erfolgen hat**, und daß diejenigen Städte, deren Einwohnerzahl inzwischen auf mehr als 10 000 Einwohner gewachsen ist, schon bei der diesmaligen Wahl der Ausschußmitglieder als selbständige Bezirke unterer Verwaltungsbehörden zu beteiligen sind.

Die Entscheidung des Ministers ist, wie ja nicht anders zu erwarten war, in unserem Sinne ausgefallen; es steht nunmehr fest, daß die neugewählten Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden die Ausschußmitglieder wählen, und können demgemäß die Wahlvorbereitungen getroffen werden.

Das Central-Arbeitersekretariat.

Ueber das Koalitionsrecht.

Daß bei den Betrachtungen gelehrter Professoren über das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht viel Gescheites, d. h. für die gewerkschaftliche Praxis Brauchbares herauskommt, ist eine allbekannte Tatsache. In den Tagen der Zuchtshausvorlage flatterten zahlreiche solcher gelehrten Schriften auf, die samt und sonders über das Einerseits — Andererseits (Koalitionsfreiheit — Arbeitsfreiheit) nicht hinwegkamen und schließlich eine gerechte Lösung darin zu finden glaubten, daß sie ein sauber geschriebenes und anerkanntes Koalitionsrecht durch einen verstärkten Arbeitsschutz ergänzt wissen wollten. Die waderen Gelehrten vergaßen aber bei ihren sehr gründlichen Rechtsdarlegungen, daß die deutschen Be-

hördern und Gerichte schon ein beschränkteres Koalitionsrecht — Papier sein lassen, dagegen den angeblich unzureichenden Arbeitsschutz zu einer fürchtbaren Waffe gegen die Arbeiter gestalteten. Welche Wirkung unter solchen Umständen etwa Vorschläge nach Art einer gewissen staatlichen Anerkennung und Regelung der Berufsvereine und eines größeren Schutzes der Arbeitsfreiheit zeitigen würden, ist uns schwer vorauszusehen, sicher aber ganz anders, als sich die im übrigen meist wirklich harmlosen Gelehrten träumen lassen.

So hat auch der Kanzler der Tübinger Universität, Professor v. Schönberg, in sozialpolitischen Kreisen als erster Befürworter der Arbeitsämter (1871) bekannt, eine sehr akademische Rede gehalten, die der württembergische Staatsanzeiger im folgenden wiedergibt:

Die Vorstandssitzung des Gewerkschaftsvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands vom 30. Oktober d. J. hatte sich mit Differenzen innerhalb des Verbandes zu befassen. Die ausgedehnte Aussprache hierüber ergab das Resultat, daß der Vorstand es für notwendig hielt, die Generalversammlung vor die Entscheidung zu stellen, ob sie die Taktik in der bisherigen Leitung des Gewerkschaftsvereins billige oder nicht, und eventuell einen neuen Vorstand wählen wolle. Daraufhin legte der Vorsitzende Brust sein Amt als erster Vorsitzender nieder. Bis zur nächsten Generalversammlung führt der zweite Vorsitzende des Gewerkschaftsvereins, Karl Stähme, Name (Bochum IV), den Vorsitz.

Den Anstoß zu dieser Palastrevolution hat die „Kölnische Volks-Zeitung“ gegeben, indem sie vor kurzem eine scharfe Kritik der von Brust beliebten Kampfweise brachte. Es ist charakteristisch für die Selbständigkeit der ultramontanen Gewerkschaften, daß die gesamte Leitung des Gewerkschaftsvereins, solange Brust den katholischen Klerus auf seine Seite hatte, alle taktischen Seiten sprünge und Purzelbäume ihres Führers mitmachte und dadurch oft genug die Sache der Bergarbeiter vor dem Grubentopfe bloßstellte, daß aber ein Wink des Klerus genügte, um Brusts Stellung zu erschüttern und allen seinen Mannen den Mund zur Verteidigung zu schließen. Was beweist dies anders, als daß in den christlichen Gewerkschaften doch schließlich immer wieder der katholische Klerus den entscheidenden Einfluß ausübt, dem sich alles beugen muß.

Ein christliches Gewerkschaftssekretariat für Bayern und Südwestdeutschland ist in München errichtet worden. Als Sekretär wurde Johann Bergmann eingesetzt.

Literarisches.

Gewerkschaftliche Publikationen.

- Buchbinder.** Protokoll des neunten Verbandstages zu Dresden 1904. Selbstverlag des Deutschen Buchbinder-Verbandes. Stuttgart 1904 (jetzt Berlin).
- Buchdruckeri-Hilfsarbeiter.** Rechenschaftsbericht für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904. Zu beziehen vom Verbandsvorstand. Berlin 1904.
- Fabrik-, Land- und gewerbliche Hilfsarbeiter.** Protokoll des siebenten ordentlichen Verbandstages in Hamburg 1904. Zu beziehen vom Verbandsvorstand, Hannover.
- Graveure.** Statistische Erhebungen über die Erwerbsverhältnisse der Graveure, Sijeleure und verwandte Berufsgruppen Deutschlands im Jahre 1903. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes. Berlin 1904.
- Holzarbeiter.** Almanach des deutschen Holzarbeiter-Verbandes für 1905. Selbstverlag des deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Stuttgart 1904.
- Malerei.** Kalender 1905. 4. Jahrgang. Herausgegeben vom Vorstand der Vereinigung. 1904. Verlag von H. Tobler. Hamburg 22.
- Schneider.** Protokoll der Verhandlungen des 8. ordentlichen Verbandstages, sowie der 4. internationalen Schneiderkonferenz zu Dresden 1904. Verlag: Heinrich Stühmer, Berlin.
- Seemänner.** Seemanns-Kalender 1905. Herausgegeben vom Seemannsverband in Deutschland. Bearbeitet von Paul Müller. Verlag „Der Seemann“, Hafensstr. 116, Hamburg.
- Publikationen der Gewerkschaftskartelle.**
- Düsseldorf.** Bericht über die am 4. September 1904 in Düsseldorf stattgefundene Konferenz rheinisch-westfälischer Arbeitnehmer-Gewerkschaftsleiter. Verlag des Gewerkschaftskartells.
- München.** Die Baukontrolle in München. — Leitfaden zu den Arbeitervertreterwahlen in der Versicherungsgesetzgebung. — Verlag des Gewerkschaftsvereins München 1904.

Zwickau. Erster Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells für 1903/04. Zu beziehen vom Kartellvorstand.

Partei-Publikationen.

Deutschland. Protokoll der Verhandlungen des Parteitag der Sozialdemokratischen Partei zu Bremen 1904. Mit Anhang: Bericht über die 3. Frauentouren. Preis 70 Pf. Berlin 1904. Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts.

Frankreich. Comptes rendus du XXXIII^e Congrès regional tenu à Lille (3. Juli 1904). Lille, Imprimerie ouvrière M. Dhooische.

Italien. A. Cabrini: Consoli e preti contro gli emigranti (Konstuln und Pfaffen gegen die Auswanderer!) Mailand, Juli 1904.

Publikationen von Krankenkassen.

Wien. Bericht der Gremialkrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft für 1904. Selbstverlag der Kasse (Carl Sid) Wien I.

Genossenschaftliche Publikationen.

Jahrbuch des Centralverbandes deutscher Konsumvereine. Zweiter Jahrgang 1904. Herausgegeben vom Sekretär des Centralverbandes Heinrich Kaufmann. Preis 6 Mt. Verlagsanstalt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine von Heinrich Kaufmann & Co. Hamburg 1904.

Berlin. Geschäftsbericht der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend für das 5. Geschäftsjahr 1903/04. Berlin. Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt.

Amtliche Publikationen.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Nr. 7. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 5. Berlin. Carl Henmanns Verlag.

Gewerbeaufsichtsberichte: Elb- und Lotbringer. Berlin 1904. Reichsdruckerei.

Großherzoglich Badische Fabrikinspektion: Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. Dargestellt vom Fabrikinspektor Dr. Fuchs. Karlsruhe 1904. Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 28. Jahrgang, enthält die Statistik des Jahres 1903. Bearbeitet von Prof. Dr. C. Hirshberg. Verlag: P. Stankewitz Buchdruckerei, Berlin 1904.

Massachusetts. 34. Jahresbericht des Bureaus für Arbeitsstatistik, März 1904, sowie: Die jährlichen Manufakturstatistiken. 18. Bericht. Boston, Staatliches Amt für Publikationen. 1904.

New York, Departement of Labor: Bericht über das Wachstum der Industrie in New York. Albany 1904.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Herausgegeben von W. Sombart, M. Weber und E. Jaffe. XIX. Band, 3. und 4. Heft. Tübingen und Leipzig 1904. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Förster, Reinen Fisch in Südwestafrika. Vole Blätter zur Geschichte der Befriedelung. Verlag von W. H. C. Sufferott. Berlin W. 1904.

Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in seiner geschichtlichen Darstellung. 3. Auflage. Stuttgart und Berlin. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 1904.

Mühle, Arbeit und Erziehung. Eine pädagogische Studie. Preis 50 Pf. München 1904. G. Birk & Co.

Stadthagen, Das Arbeiterrecht. Rechte und Pflichten des Arbeiters in Deutschland aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag und aus den Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherungsgesetzen unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vierte Auflage. Komplet in 28 Heften à 20 Pf. Alle 8 Tage ein Heft. Verlag von J. H. W. Dietz, Nachf. Stuttgart 1904.

Sonstige Publikationen.

Illustrierter Tierchukkalender für das Jahr 1905. Herausgegeben vom Berliner Tierchukverein, Berlin SW. Königgräferstr. 108.

„Zu den Grundrechten eines den heutigen Verhältnissen und allgemein anerkannten Anschauungen entsprechenden Arbeitsrechtes gehört das Koalitionsrecht, d. h. die Vereins- und Agitationsfreiheit der Arbeiter zur Besserung ihrer Lage, zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen. Nur durch Freiheit und Gleichberechtigung der Arbeiter für die Abrede der Arbeitsbedingungen auch zu einer wirklichen; daher ist die Gewährung derselben ein Gebot der Gerechtigkeit. Die Bedeutung und Berechtigung des Koalitionsrechtes der Arbeiter liegt nicht nur in der Gründung von Berufsvereinen zur Einwirkung auf ihre Arbeitsbedingungen, sondern auch in der Erfüllung weiterer Aufgaben, wie Arbeiterwohlfahrtsvereine, Förderung der Bildung, wodurch solche Arbeitervereine segensreiche und unentbehrliche Organe der sozialen Reform werden können.“

Die erfolgreiche und gesicherte Erfüllung dieser Aufgaben setzt aber die gesetzliche Anerkennung solcher Vereine und die gesetzliche Regelung ihrer Rechtsfähigkeit und sonstigen Rechtsverhältnisse voraus. Das Koalitionsrecht der Arbeiter umfaßt auch das Recht zu einer gemeinsamen Arbeitseinstellung, einem Streik, wie das Koalitionsrecht der Arbeitgeber auch das Recht zu einer Aussperrung in sich schließt. Andererseits ist es die Aufgabe gerade der Organisation von Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden und der Einrichtung von Einigungsämtern, Streiks zu vermeiden; aber sie sind leider in manchen Fällen das einzige Mittel, um auch berechtigte und erfüllbare Forderungen der Arbeiter durchzusetzen.

Aber die Koalitions- und insbesondere auch die Streikfreiheit der Arbeiter kann und darf keine absolute sein; sie darf berechnete private und öffentliche Interessen nicht verletzen. So darf die Koalitionsfreiheit nicht in Koalitionszwang ausarten. Die Schwierigkeit der gesetzlichen Regelung liegt hier in der richtigen Bestimmung der zu verbietenden Zwangsmaßregeln. Eine schwierige und kontroverse Frage ist, ob das Recht zu streiken für alle Arbeiterklassen und für jede Arbeit anzuerkennen ist; es handelt sich hier insbesondere um die Transportunternehmungen wie Eisenbahnen und Straßenbahnen, um Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, um manche Nahrungsmittelgewerbe. Durch die Streikfreiheit könnte hier das öffentliche Interesse schwer gefährdet werden. Die Schwierigkeit der an sich berechtigten Schranke liegt in der praktischen Durchführbarkeit. Die bisher in keinem Staat erfolgte Lösung könnte jedenfalls nur in der Weise versucht werden, daß gleichzeitig obligatorische Einigungsämter oder andere Organisationen in derartigen Betrieben vorgegeben werden, welche bei entstehenden Streitigkeiten vermittelnd und entscheidend eintreten, aber zugleich die Garantie für die sichere Wahrung der berechtigten Arbeiterinteressen bieten würden.

Wie in den anderen Staaten (ausgenommen England) ist auch in Deutschland die Koalitionsgesetzgebung eine ungenügende. Das Reich, zu dessen Kompetenz die Sache gehört, hat bisher das Koalitionsrecht nur geregelt durch die beiden §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung und durch ein aus einem Artikel bestehendes Gesetz vom 11. Dezember 1899. Soweit die reichsgesetzlichen Bestimmungen das Koalitionsrecht nicht regeln, gelten noch die landesgesetzlichen Bestimmungen, die in den Einzelstaaten sehr verschieden sind, aber in einem Teil derselben die Koalitionsfreiheit ausschließen bzw. äußerst beschränken. Die beiden Paragraphen der Reichsgewerbeordnung aber betreffen einmal nur die Lohnarbeiter in den Betrieben, deren rechtliche Regelung unter die Gewerbeordnung fällt, sodann enthalten sie auch für diese keine vollständige Regelung des Rechtes. Es bedarf diesem ungenügenden Rechtszustand gegenüber einer Reform in dreifacher Richtung.

Erstens muß das Koalitionsrecht ausgedehnt und besser gesichert werden. Der § 152 muß auf alle Koalitionen erweitert werden, welche eine Einwirkung auf die Lohn- und anderen Arbeitsverhältnisse bezwecken; Koalitionen müssen insbesondere auch berechtigt sein, auf die allgemeine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände hinzuwirken; sodann muß dieses Koalitionsrecht durch entsprechende Bestimmungen und durch völlige Befreiung von den landesgesetzlichen Bestimmungen über Vereins- und Versammlungsrecht gesichert werden. Den Arbeitgebern muß verboten werden, ihre Arbeiter zu zwingen, an Koalitionen nicht teilzunehmen.

Zweitens ist ein dringendes Bedürfnis die reichsgesetzliche Regelung der Arbeiterberufsvereine, welche diesen unter gewissen Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit verleiht. Wegen ihres besonderen sozialpolitischen Charakters (als Versicherungs-, Unterstützungs-, Arbeitsvermittlungs- und Bildungsvereine neben ihrem Charakter als Vereine zur Einwirkung auf die Arbeitsbedingungen) bedürfen sie einer besonderen und sozialpolitischen Regelung. Diese aber wird ihnen durch die §§ 21 bis 79 BGB. keineswegs zuteil; ja, die hier enthaltenen Bestimmungen über Vereine sind nach des Reichstags ausdrücklicher Erklärung gar nicht als rechtliche Regelung für diese Vereine zu betrachten. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit solcher Regelung kann weder damit bestritten werden, daß auch bei dem bisherigen Rechtszustand die Arbeiterberufsvereine sich in großer Zahl mit vielen Mitgliedern gebildet haben, noch damit, daß der größte Teil der letzteren mit der sozialdemokratischen Partei geht. Die Regelung würde schwerlich der Sozialdemokratie Vorwurf leisten. Außerdem zeigen auch die sogenannten sozialdemokratischen Berufsvereine in erfreulicher Weise das Bestreben, sich zu rein wirtschaftlichen und politisch neutralen Vereinen auszubilden. Für die richtige rechtliche Regelung dieser Vereine sind als Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit im öffentlichen Interesse drei prinzipielle Anforderungen zu stellen:

1. Sie müssen den Charakter reiner Berufsvereine haben.
2. Sie dürfen nicht reine Kampf- und Streikvereine werden, was durch die Rechtsnorm verhindert werden kann, daß die Vereine sich statutarisch verpflichten müssen, vor Ausbruch oder Unterstützung eines Streiks ein gesetzlich bestimmtes Einigungsamt anzurufen.
3. Die Unterstützungsansprüche der Mitglieder müssen durch statutarische Bezeichnung der Zweckbestimmung der Beiträge gesichert werden.

Eine dritte Reformaufgabe ist die Behinderung des Koalitionszwangs; namentlich in Streitfällen ausreichender Schutz der Arbeitswilligen, wie ihn § 153 der Gewerbeordnung nicht gewährt. Die Bundesregierungen haben zweimal, 1891 und 1899, durch Vorlagen an den Reichstag vergeblich den Mängeln des § 153 abzuhelfen gesucht. Aber der Fehler beider Vorlagen war, daß sie einseitig nur eine Verschärfung des Paragraphen vorschlugen, ohne zugleich die berechtigten Forderungen auf eine Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechtes und auch eine rechtliche Regelung der Arbeiterberufsvereine zu berücksichtigen; und der weitere Fehler der zweiten Vorlage war, daß sie weit über das berechnete Ziel hinausging. Sie wurde deshalb auch vom Reichstag ohne Kommissionsberatung mit großer Majorität abgelehnt.

Eine neue und befriedigende Regelung des Koalitionsrechtes der Arbeiter mit entsprechender Regelung des Koalitionsrechtes der Arbeitgeber sollte aber nicht länger verschoben werden. Vor allem dringlich ist die rechtliche Regelung der Berufsvereine. Wird in der hier befürworteten Weise das Koalitionsrecht der Arbeiter ausgestaltet, so entspricht das den Forderungen der Gerechtigkeit, den berechtigten Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber, dem öffentlichen Interesse, und wird zu einem Mittel, nicht nur die Lage der Arbeiter zu verbessern, sondern auch den sozialen Frieden zu fördern.“

Die Rede des Professors v. Schönberg weist alle Schwächen professoraler Vorträge auf, ohne auch nur im entferntesten an die Vorzüge anderer ihresgleichen heranzureichen. So würde z. B. Professor Brentano weit schärfer die polizeiliche Praxis, das Koalitionsrecht zunichte zu machen, beleuchtet haben, und wenn er die Frage der Berechtigung oder Nichtberechtigung eines gewissen Arbeitswilligen schutz überhaupt anschnitt, so hätte er sicher nach sachlichen Erklärungen des Gegensatzes zwischen streitenden und arbeitswilligen Arbeitern gesucht. Für Prof. v. Schönberg existiert weder die polizeiliche und gerichtliche Praxis der Koalitionsbeschränkung, noch scheint er die scharfen Urteile gegen Streikposten und Koalitionszwang zu kennen. Er findet eben, daß die Gesetz-

gebung der Koalitionsfreiheit zu enge Schranken zieht und folgert daraus die Notwendigkeit ihrer Beseitigung. Er vermischt eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine und erblickt in einer solchen folglich eine notwendige Ergänzung der Koalitionsfreiheit. Und da ihm bekannt ist, daß die Reichsregierung mehrfach, aber vergebens, einen vermehrten Arbeitwilligenschutz verlangte, so ist er ohne weiteres überzeugt, daß das Gesetz einen Mangel in dieser Richtung aufweist, dem abgeholfen werden muß.

So leicht aber nun in seinem Kopfe diese widersprechenden Gedanken wohnen mögen, so hart stoßen sich in der Welt der Klassegegensätze und Klassenkämpfe die Tatsachen. In dieser wirklichen Welt könnte Professor v. Schönberg, wenn er nur einmal aus seinem Studierzimmer heraustreten wollte, die wunderbarsten Entdeckungen machen, wunderbar freilich nur für den, der sie bloß aus Büchern kennt. Er würde da finden, daß das seit 37 Jahren gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht der Arbeiter nicht bloß von einzelnen Arbeitgebern, sondern selbst von Staatsbehörden hartnäckig bestritten wird, und daß staatliche Behörden einer Arbeiterin sogar ihr natürlichstes Recht, ihr Mutterrecht, zu entziehen drohten, wenn sie Mitglied einer gewerkschaftlichen Organisation bleibe. Er würde finden, daß der Streik, seit eben dieser Zeit als gesetzlich berechtigte Waffe anerkannt, von zahlreichen Gerichten fortgesetzt als ein Verbrechen behandelt und straffschärfend in Betracht gezogen wird und daß der angeblich unzureichende Arbeitwilligenschutz selbst die elterliche Gewalt aufzuheben vermag, so daß bei der Crimmitzschauer Aussperrung eine Mutter wegen der Einwirkung auf ihre weiterarbeitende Tochter vor Gericht erscheinen mußte. Ob er auch erkennen würde, daß die Gerichte einfache öffentliche Ruhestörungen, wie sie bei Studenten als Ausbruch der Jugendkraft mit leichten Geldstrafen ihre hinreichende Buße finden (in Hildburghausen wurden von 29 Technikern, die die dortige Polizeiwache stürmten und Gewalt gegen Beamte gebrauchten, so daß Militär und Feuerwehre eingreifen mußten, 5 zu 30 bis 100 Mk. Geldstrafe verurteilt und 24 freigesprochen!), bei streikenden Arbeitern als öffentlicher Aufruhr oder Landfriedensbruch mit Gefängnis und Zuchthaus ahnden (siehe die jüngsten Prozesse in Kostod, Würzburg und Geestemünde), ist schon eine ernstere Frage. Jedenfalls aber würde er bald erkennen, daß sein Kollege Brentano recht hatte, als er sagte: Die Arbeiter haben ein gesetzlich gewährlestetes Koalitionsrecht, — aber sie werden bestraft, wenn sie davon Gebrauch machen.

Was muß den Arbeitern unter solchen Umständen die idealste Regelung des Koalitionsrechtes auf dem Papier, wenn ihnen der Schutz gegen willkürliche Beschränkungen desselben verlagert wird. Die gesetzliche Regelung der Berufsvereine mag noch viel unbedenklicher sein, als der Schönbergsche Vorschlag bedenklich ist, — in der Hand koalitionsfeindlicher Behörden und Gerichte wird sie zur gesetzlichen Fessel der Gewerkschaften, die jede wirkliche Tätigkeit derselben unterbindet. Es liegt übrigens klar auf der Hand, daß ein Gesetz, das solche Berufsvereine, die wegen der Natur ihrer Gegner, der Arbeitgeber, in erster Linie Kampf- und Streikvereine sein müssen, rechtlich benachteiligt, einseitig die Arbeiter schädigt. Die Arbeiterklasse wird es sicher ablehnen, eine zweifelhafte rechtliche Anerkennung durch den Verzicht auf ihr Streikrecht zu erkaufen.

Was v. Schönberg über Koalitionszwang erklärt, ist offenbar an die Adresse der Arbeit-

geber gerichtet, bei denen der Zwangszwang sogar gesetzlich anerkannt ist. Den Arbeitern ist der Verabredungszwang durch § 153, der Vereinigungszwang durch freie Auslegung der Gerichte bereits verboten. Eine Gesetzgebung, die die Arbeitgeber zwangsweise zu Organisationen vereinigt, die Arbeiter aber bei dem geringsten Druck zur Teilnahme an der Koalition mit schweren Strafen bedroht, ist ein kraßes Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterklasse. Wer der Arbeiterklasse ernstlich helfen will, muß ihr mindestens die gleiche tatsächliche Koalitionsmöglichkeit sichern, als den Arbeitgebern. Wie sehr aber hierin selbst von den höchsten Gerichten gegen diese Rechtsgleichheit verstoßen wird, das beweist das Reichsgericht, das 1896 die Verabredungen der Kartelle und Trusts als den Interessen der Gesamtheit dienende Maßnahmen und als solche rechtsverbindlich erklärte, dagegen vor wenigen Monaten die Tarifvereinbarungen irrtümlich unter dem Gesichtspunkt des § 152 Abs. 2 brachte und ihre Rechtsverbindlichkeit bestritt.

Nun will v. Schönberg auch leichten Herzens das Koalitionsrecht der Arbeiter in gewissen öffentlichen Betrieben (Eisen- und Straßenbahnen, Post, Telegraph, Wasser-, Licht-, Kraftwerke usw.) opfern, deren Unternehmer schon durch ihr Monopol eine erdrückende Uebermacht ausüben können und in ihrer Dispositionsfreiheit an keinerlei Schranken gebunden sind. Es genügt ihm nicht, daß diese Angestellten Lebensstellung und Pensionsrechte aufs Spiel setzen und daher nur im äußersten Notfall sich zum Streik entschließen werden. Er will ihnen das Streiken im öffentlichen Interesse ganz verbieten und ihnen in Einigungsämtern einen zweifelhaften Ersatz bieten. Was sollen diese Arbeiter aber machen, wenn ihnen die vom Alldruck der Streikgefahr befreite Verwaltung ihre Forderungen, selbst wenn sie noch so berechtigt wären, rundweg ablehnt? Sie werden streiken, ob mit oder ohne gesetzlichem Recht; sie werden sich ablehnen müssen gegen ein Gesetz, das ihnen die Verweigerung ihrer Arbeitskraft verbietet. Wer diese Arbeiter gewaltjam zur Auflehnung gegen das Gesetz treibt, der schädigt das öffentliche Interesse weit mehr, als eine Unterbrechung des Licht- oder Straßenbahnbetriebs dies jemals vermag, denn er ist verantwortlich für alle Folgen, die aus solchen zum Vergehen gegen die öffentliche Ordnung gestempelten Streiks entstehen. Wenn Studenten eine professorale Vorlesung hindern, so kommen sie mit einigen Tagen Karzer davon; den Arbeitern winkt aus den abstrakten Rechtsbelehrungen v. Schönbergs schon das Zuchthaus.

Es täte wirklich not, daß die Herren Gelehrten von Zeit zu Zeit, wie weiland Harun al Raschid, ins Volk herabstiegen, um das Denken und Fühlen der Arbeiter verstehen zu lernen, oder daß sie diese Fähigkeit, mit den Augen des Arbeiters zu sehen und mit dem Herzen des Arbeiters zu empfinden, durch gelegentlichen Lohnerwerb in der Fabrik oder Werkstatt, wie der in letzter Zeit so viel genannte Regierungsrat Kolb es mit Erfolg versuchte, aneigneten. Wer nur einige Monate das Dasein eines Arbeiters im kapitalistischen Rechtsstaat Deutschlands durchgefostet hat, der würde sicher vor allem danach trachten, den deutschen Arbeitern erst einmal ein wirkliches Koalitionsrecht zu schaffen, d. h. eine Praxis wirklicher Koalitionsfreiheit unter nachdrücklichem Schutz gegen alle Ein-

Schränkungen, — anstatt über etwa nachteilige Folgen eines möglichen Koalitionszwanges oder über unzureichenden Arbeitwilligenschutz besorgt zu sein. Man gebe dem Volke die Freiheit, damit es sie gebrauchen lerne. Und man beseitige die Rechtsungleichheit, das an der Arbeiterklasse fortgesetzt verübte Unrecht, damit sie das Recht achten lerne, das den Herrn wie den Knecht mit gleichem Maße mißt.

Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeitskammern, Arbeiterkammern und Gewerbegerichte.

II.

Auf der jüngsten Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform traten beide Referenten für paritätische Arbeitskammern ein. Zugleich suchten beide nach einem Weg, um eine Verbindung mit der Organisation der Gewerbegerichte herzustellen. Während Dr. Harms empfahl, daß die aus direkten, allgemeinen Wahlen hervorgehenden Kammermitglieder die Gewerbegerichtsbeisitzer wählen möchten, wollte M. v. Schulz umgekehrt die Gewerbegerichtsbeisitzer mit der Wahl der Kammermitglieder betrauen. Weshalb gerade diese Wahlverbindung mit den Gewerbegerichten? Zweifellos deshalb, weil die Gewerbegerichte aus direkten Wahlen hervorgehen und sich daher eines großen Vertrauens der Arbeiter erfreuen. Beide Referenten waren sich bewußt, daß auch die Arbeitskammern ein solches Vertrauen der Arbeiter besitzen müssen, — beide wußten aber auch, daß gerade die direkten Wahlen von Regierungskreisen stark angefeindet werden. Professor Hitz gab ja in der Debatte dieser Stimmung gegen die „effligen Wahlen“ einen prägnanten Ausdruck. Dieser Stimmung wollten beide Referenten auf ihre Weise Rechnung tragen, indem der eine bei den Gewerbegerichten, der andere bei den Arbeitskammern das direkte Wahlrecht auszuschalten empfahl. Harms will die Gewerbegerichtsbeisitzer ohne weiteres den männlichen Kammermitgliedern entnehmen. (Weshalb er den Arbeiterinnen zwar die Fähigkeit, in der Kammer mitzuwirken, nicht aber die als Gewerbegerichtsbeisitzer zu fungieren, zuerkennt, darüber läßt er sich nicht näher aus.) M. v. Schulz dagegen will die Kammermitglieder durch die Gewerbegerichtsbeisitzer, unter ausdrücklicher Berücksichtigung aller Organisationschattierungen, ernennen lassen. Es gehört eine gehörige Portion politischer Naivität dazu, diesen Vorschlag, der christliche oder Hirsch-Dundersche Beisitzer zwingen will, Sozialdemokraten zu wählen und umgekehrt, ernst zu nehmen. Aber auch jede andere Umgehung direkter Wahlen wäre ein schwerer Fehler, denn das Wahlrecht, wie es für die Gewerbegerichte gilt, ist für die Arbeitskammern völlig ungeeignet, da es sowohl die Frauen als auch die von den Gewerkschaften, Krankentassen usw. besoldeten Berufszugehörigen von der Vertretung ausschließt. Den letzteren Mangel empfindet M. v. Schulz selbst und verlangt eine dahingehende Aenderung des Wahlrechts, die aber bei den Bürgerlichen sicher wenig Gegenliebe finden wird. Ueber den Ausschluß der Frauen aus der Kammer schweigt sich M. v. Schulz völlig aus; vielleicht hält er eine Interessenvertretung der Arbeiterinnen bei wichtigen Fragen, wie z. B. die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen, die Pausenregelung für verheiratete Arbeiterinnen oder die Ausdehnung des Konfektionsarbeiterinnenschutzes für überflüssig. Das würde allerdings für den sozialen Wert seiner Vorschläge besonders bezeichnend sein.

Die Gewerbegerichte ermangeln auch der notwendigen Ausbreitung und bezirksweisen Organisation, die ein geordnetes System von Arbeitskammern nicht entbehren kann. Es gibt große Bezirke ohne ein einziges Gewerbegericht und wieder Bezirke mit Dutzenden solcher Gerichte. Man kann doch nicht aus jedem Gewerbegericht eine Arbeitskammer machen und dort auf solche Kammern verzichten, wo keine Gewerbegerichte bestehen. Dazu kommen die Schwierigkeiten, die vorhandenen Innungsgerichte, Berggewerbe- und Kaufmannsgerichte in die Kammer einzufügen. Auch darf nicht vergessen werden, daß für große Arbeiterkategorien Gewerbegerichte nicht bestehen, so für die Arbeiter der Staatsbetriebe und Eisenbahnunternehmungen, für die Seeleute, Landarbeiter, Gärtner usw. Gerade für diese Arbeitergruppen, denen zum Teil die Möglichkeit der beruflichen Organisation fehlt, ist eine Interessenvertretung doppelt notwendig.

Gegen eine einfache Uebertragung der Funktionen einer Arbeiterkammer auf die Gewerbegerichte, wie sie der vom Reichstag empfohlene Antrag v. Hehl vorsieht, spricht im besonderen, daß die Gewerbegerichte in erster Linie Organe der Rechtsprechung sind und daß diese Aufgabe ihre Zeit voll auf in Anspruch nimmt. Schon die einigungsamtlichen Funktionen tragen in größeren Städten zu ihrer Ueberlastung bei. Angesichts solcher Verhältnisse muß von der Uebertragung so wichtiger Aufgaben, wie sie den Arbeitskammern obliegen, auf die Gewerbegerichte Abstand genommen werden, um so mehr, als die letzteren finanziell völlig von den Gemeinden abhängig sind und eine solche Abhängigkeit den Arbeitskammern durchaus zum Nachteil gereichen müßte. Zudem läßt sich richterliche Wirksamkeit nicht ohne Bedenken mit politischer oder sozialpolitischer Interessenvertretung verbinden. Eine Arbeitskammer muß frei und ungehindert von Rücksichten, wie sie für Gerichte bestehen, zu allen wichtigen Fragen Stellung nehmen können, ohne befürchten zu müssen, daß darunter ihr richterliches Ansehen leiden würde. — Aber auch die Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer durch die Arbeitskammern würde sich nicht empfehlen aus den gleichen Gründen, aus denen die Wahl der Kammermitglieder durch die Gewerbegerichtsbeisitzer undurchführbar erscheint. Weides, Arbeitskammern und Gewerbegerichte, sind eben Einrichtungen mit völlig verschieden gearteten Aufgaben; wo bisher den letzteren Funktionen überlassen wurden, die sachlich dem Bereich der ersteren weit näher liegen, da kann gleichwohl von einer erheblichen Praxis kaum die Rede sein. Eine Neuorganisation der Arbeitskammern macht die gutachtliche und anregende Tätigkeit der Gewerbegerichte entbehrlich.

Im Gegensatz zu den beiden Referenten plaidierten Prof. Wirminghaus-Köln, Rechtsanwält Cohn-Dortmund und mehrere Vertreter der deutschen Gewerksvereine in Mainz für Arbeiterkammern. Sie wollen reine Interessenvertretungen der Arbeiter haben, die völlig unbeeinflusst sind von Kompromissen mit Arbeitgebervertretungen. Diese Richtung hat neuerdings einen beachtenswerten Interpreten gefunden in einem staatlichen Gewerbeinspektor. Im neuesten Hefte des „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ tritt der badische Fabrikinspektor Dr. Fuhs vom Standpunkte der sozialen Verwaltungspolitik für reine Arbeiterkammern ein. Er empfindet es als Mangel, daß kein allgemeines anerkanntes Organ vorhanden sei, von dem jederzeit leicht und zuverlässig die Wünsche der Arbeiter erhoben werden könnten. Zwar hätten sich bestimmte Richtungen in der Arbeiterschaft solche Organe selbst ge-

schaffen in den Vorständen der Vereine, in der Fach- und politischen Presse; es bedürfe aber großer Geschicklichkeit und Urteilsfähigkeit dazu, um aus den vielen Stimmen den Grundtenor herauszuhören. Bei der Erhebung über die Möglichkeit einer Arbeitszeitverkürzung für Fabrikarbeiterinnen (1902) seien die Aufsichtsbeamten auf die Befragung der Arbeiterinnen in den Fabriken angewiesen gewesen, und diese waren nicht darauf vorbereitet. Die Prekäuserungen seien wohl beachtlich, könnten aber nicht als der wahre Stimmungsausdruck der Arbeiterschaft betrachtet werden. Es müsse ein Organ geschaffen werden, das diese Stimmung möglichst unmittelbar zum Ausdruck bringe. Dr. Fuchs ist ebenfalls gegen jede Verbindung der von ihm verlangten Kammern mit den Gewerbegerichten; die Aufgaben, die den Kammern obliegen (Interessenvertretung, Initiative, Begutachtung, vielleicht auch Mitwirkung bei Erhebungen), erscheinen ihm groß genug, um zum Hauptamt, aber zu groß, um zum Nebenamt einer Körperschaft gemacht zu werden. Wir stimmen ihm hierin durchaus zu, obwohl seine Auffassung des Wirkungsbereiches der Kammern eine weit engere ist als die unsrige. Vor allen Dingen verwirft er jede Übertragung staatlicher Aufgaben an die Kammern, wie der sozialdemokratische Entwurf sie vorsieht. Er meint: „Der Staat kann seine ausführende Gewalt niemals in die Hände einer Interessenvertretung legen. Das Vertrauen auf die Objektivität der Behörden müßte darunter leiden. Es bedeutet grundsätzlich die Auflösung der Staatsgewalt oder doch mindestens ein ganz neues Moment für die Organisation der Behörden, wenn den Interessenvertretungen mehr als beratende oder antragstellende Befugnisse in die Hände geliefert würden.“

Hier vertritt Dr. Fuchs einen wirklich weltentwürdigten Bürokratismus, der selbst die nächstliegenden deutschen Verhältnisse völlig ignoriert. Weiß Herr Fuchs nicht, daß der Staat auf weiten Gebieten der Rechtsprechung, der Arbeiterversicherung, der Sozialgesetzgebung wichtige Befugnisse der Staatsgewalt einer Reihe von Interessenvertretungen bereits in die Hände geliefert hat, die noch dazu nicht immer der wirklichen Stimmung der Volksschichten entsprechen, sondern oft recht einseitig zusammengesetzt sind. Daß fast die ganze Gemeindeverwaltung in Händen von Interessenvertretungen liegt und ihre Polizeiorgane sehr tief in die Gewerbeaufsicht eingreifen, sollte Dr. Fuchs aus seinem eigenen Dienstbereich sehr wohl wissen. Es dürfte ihm auch nicht unbekannt sein, daß die Gewerbeordnung den Innungen (§§ 94 c und 100 c) und den Handwerkskammern (§ 103 n) ausdrücklich das Recht der Betriebsrevision erteilt, daß ferner die nur aus Unternehmern bestehenden Unfallberufsgenossenschaften ebenfalls das Recht haben, durch ihre Beauftragten die ihnen unterstellten Fabriken revidieren zu lassen. Und ist nicht die ganze Arbeiterversicherung auf Interessenvertretungen aufgebaut, denen der Staat einen Teil seiner Gewalt abgetreten hat? Dr. Fuchs verwirft es auch, daß die Kammern, wie immer sie zusammengesetzt sein mögen, bindende Beschlüsse, z. B. über Einführung von Minimallöhnen oder sonstige Arbeitsbedingungen fassen dürfen. Sie dürften immer höchstens Anträge stellen. Auch hier ist daran zu erinnern, daß den Innungen und Handwerkskammern eine Reihe öffentlich-rechtlicher Befugnisse auf dem Gebiete der Regelung des Lehrlingswesens, der Arbeitsvermittlung, des Prüfungswesens, der Errichtung von Zwangsklassen und Schiedsgerichten erteilt worden ist.

die sonst nur Behörden zustanden. Sie dürfen rechtlich wirksame Vorschriften erlassen und deren Durchführung überwachen lassen. Wir sollten meinen, daß nach diesem Vorgang die Übertragung des gleichen Prinzips auf die Arbeitskammern keinem grundsätzlichen Widerspruch mehr begegnen könnte, am wenigsten bei Vertretern der Staatsgewalt, die bisher gegen staatliche Befugnisse der Unternehmervertretungen, als welche uns die Berufsgenossenschaften und Handwerksorganisationen gelten müssen, nichts einzuwenden hatten! Oder sollen nur die Arbeiter grundsätzlich von jeder Mitwirkung an der Staatsgewalt ausgeschlossen bleiben? Nachdem sie bereits in den Versicherungsorganen und Gewerbegerichten vertreten sind, kann dieser Einwand wohl nicht mehr ernstlich beachtet werden. Das Vertrauen in die Objektivität der Behörden kann allerdings in die Brüche gehen, wenn diese von einer einseitigen Interessenvertretung abhängig sind. An Beispielen dafür ist das heutige staatliche Leben überreich. Eine paritätische Vertretung schließt dies jedoch vollkommen aus, wie die Praxis der Gewerbegerichte beweist. Uebrigens ist es ja wohl unbestritten, daß die Objektivität der Behörden auch schon auf solchen Gebieten begründeten Zweifeln begegnet ist, wo der Staat noch kein Jota seiner Gewalt preisgegeben hat. — Dr. Fuchs schließt seine Ausführungen über die Notwendigkeit der Staatsautorität mit den Worten: „Die Vorgehensweise der Befugnisse an Interessenverbände macht die Staatsgewalt zum Spielball der sich gegenseitig bekämpfenden Parteien.“ Wir entgegnen darauf, daß die Staatsgewalt auch dann, wenn sie äußerlich alle Ausführungsbefugnisse für sich behält, keineswegs vor dem gleichen Geschick bewahrt bleibt, da die herrschenden Klassen stets die Regierung maßgebend beeinflussen. Diese Gefahr ist weit größer, wenn eine einseitige Interessenvertretung allen Einfluß an sich reißt, als wenn durch paritätische Beteiligung verschiedener Klassen entweder ein Ausgleich der Forderungen oder wenigstens ein Ausgleich des Einflusses erstrebt wird.

Was Dr. Fuchs verteidigt, ist der Standpunkt wohlwollender Bürokratie, die sich gänzlich unbeeinflusst von Interessen und politischen Einflüssen wähnt, die aber in der Welt der Klassenkämpfe doch schließlich zum widerstandslosen Werkzeug einer strupellosen Klassenherrschaft wird. Diese Klassenherrschaft lastet schwer auf der Arbeiterklasse, — diese will sie beseitigen, indem sie Anteilnahme an der öffentlichen Gewalt, Überführung derselben in die Selbstverwaltung des Volkes verlangt. Die Arbeiter haben längst das Vertrauen zur Bürokratie verloren, daß ihnen von dieser Seite her eine nachdrückliche ausreichende Hilfe komme. Daran ändert das Vertrauen der Arbeiter zu manchen Gewerbeinspektoren nicht das mindeste, sondern bestätigt als Ausnahme nur die Regel. Gerade die Gewerbeinspektion ist ein sprechendes Beispiel dafür, wie notwendig eine Neuorganisation auf der Basis der Selbstverwaltung ist. In ihrem 25jährigen Wirken ist sie über die ersten Anfänge kaum hinausgekommen; sie vermag nicht einmal der natürlichen Entwicklung der Fabrikindustrie zu folgen, und noch weniger, sich der Entwicklung der Sozialgesetzgebung anzupassen. Die Ausdehnung des Kinderschutzes krankt an ihrer Rückständigkeit, die Verallgemeinerung des Arbeiterschutzes auf das Baugewerbe und auf alle Gewerbebetriebe findet sie völlig unvorbereitet. Jeder konsequente Heimarbeiter-

schutz scheitert an ihrer verfehlten Organisation und an eine gründliche Wohnungsreform kann nicht eher gedacht werden, ehe nicht die Gewerbeaufsicht volkstümlicher gestaltet ist. Man will Arbeiterassistenten, Lehrer, Frauen usw. zur Aufsicht heranziehen; mit allen diesen Flickversuchen wird indes nur erreicht, daß die schlimmsten Mängel verkleistert werden. Eine gute Inspektion ist nur auf dem Wege völliger Reorganisation, auf der Basis der Selbstverwaltung möglich.

Und ist nicht die Arbeitsvermittlung fast völlig in die Hände rücksichtsloser Interessenvertretungen der Unternehmer geraten, die jeden, der Arbeiterinteressen vertritt, mit Arbeitsausschluß und Achtung strafen? Und wie sieht es auf dem Gebiet der Regelung der Arbeitsverhältnisse? Die Gesetzgebung hat die Regierung ermächtigt, den sanitären Arbeiterschutz auszudehnen und die Arbeitszeit ungesunder Gewerbe zu beschränken. In mehr als zehn Jahren ist kaum ein Duzend Berufe dieser Segnung der Gesetzgebung teilhaftig geworden, und das Gebotene ist nach jeder Richtung hin unzureichend. Und das lag weniger an dem Mangel einer Interessenvertretung der Arbeiter, denn die Gewerkschaften haben es an Petitionen und präzisen Forderungen nicht fehlen lassen, als vielmehr an der Bureaucratie, die fast völlig unter dem Einfluß des Unternehmertums steht. Hier schafft die Selbstverwaltung, durch paritätische Arbeitskammern ausgeübt, den Arbeitern überhaupt erst den maßgebenden Einfluß, den auch reine Arbeiterkammern nicht zu gewährleisten vermögen. Wer sich gegen die Uebertragung solcher Befugnisse an Arbeitskammern auflehnt, den verweisen wir darauf, daß heute die Arbeitgeber völlig einseitig und willkürlich die Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsordnungen diktieren und daß es erst langwieriger wirtschaftlicher Kämpfe bedarf, um schließlich einem Einigungsamt die Funktionen zuzuweisen, die bei früherer Ausübung durch die regelnde Tätigkeit der Arbeitskammern solche Kämpfe vermieden haben würden. Nicht die ungenügende Kenntnis und Vertretung der Arbeiterforderungen, sondern die Rechtlosigkeit der Arbeiter ist die Ursache des Stockens der Arbeiterschutzgesetzgebung und der gesamten Sozialpolitik. Durch die Gemeindeverfassung ist den besitzenden Klassen der maßgebende Einfluß auf die unteren und höheren Verwaltungsorgane gesichert, aus denen sich wieder die staatliche Verwaltung ergänzt. Wo dieser Einfluß einzelnen Klassen, wie z. B. den Handwerkern, nachteilig zu werden drohte, gab diesen der Staat noch besondere Verwaltungsrechte. Aufgabe der Arbeiter muß es demgegenüber sein, die Regelung der Arbeitsverhältnisse sowohl der Willkür und Selbstverwaltung der Arbeitgeber, als auch der mit diesen verbündeten Bureaucratie zu entziehen durch eine Organisation, die ihnen auch neben ihrem gewerkschaftlichen Einfluß ein legales Mitwirkungsrecht auf diese Ordnung der Dinge gewährleistet, d. h. durch Arbeitskammern mit staatlichen Befugnissen. Sollten die Arbeitervertreter auch in Zukunft nur Wünsche äußern und Anträge stellen dürfen, so hat die ganze Vertretung im gegenwärtigen kapitalistischen Staat keinen höheren Wert, als etwa die Arbeiteraussschüsse im kapitalistischen Einzelbetrieb. Man hört sie an und ist an ihre Wünsche nicht gebunden. Ohne exekutive Gewalt, ohne Selbstverwaltung ist die ganze Arbeitervertretungsreform ein tönenbes Erz und eine klingende Schelle. Sollte wirklich bei der ganzen Kammeraktion nicht mehr

herauskommen, als eine Einrichtung, die im Staatsleben auf dem Niveau der Arbeiteraussschüsse steht, so wäre es sicherlich schade um den Eifer, den die Arbeiterklasse für diese Reform befundet hat. Sie hat eine wirksame Vertretung erwartet, — das muß denen gegenüber betont werden, die jetzt den Gedanken der Arbeitskammern durch Eliminierung aller praktischen Rechte entwerten wollen.

(Schluß folgt.)

Eine Jahreskonferenz der bayerischen Gewerbeinspektoren fand unter dem Vorsitz des Staatsministers des Innern von Feilitzsch statt. Zur Tagesordnung standen: Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Industrie und der Arbeiterbevölkerung, Beziehungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu Arbeitgebern und Arbeitern, Beratung über die im Jahre 1905 zu pflegenden Spezialerhebungen, Bericht über bisher gesammelte Erfahrungen über den Vollzug der Bekanntmachung betr. Arbeitszeit in Getreidemühlen, des Kinderchutzgesetzes und der Bundesratsvorschriften über die Beschäftigung von Gehülfsen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Beratung über Sicherheitsvorschriften für Aufzüge und die Anlage von Sauggas-Motoren, Einrichtung von Anlagen zur Herstellung von Weißphosphor-Zündhölzern unter Zugrundelegung des vom Reich erworbenen Verfahrens.

Außerdem wurde die Besprechung auf sonstige wichtige Gegenstände erstreckt, die während des Jahres die besondere Aufmerksamkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wachgerufen hatten.

Nach Erledigung der Tagesordnung traten die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu einem Austausch ihrer gegenseitigen Erfahrungen zusammen, um eine tunlichste Uebereinstimmung in der Revisionstätigkeit zu erzielen.

Ein kommunales Arbeitersekretariat als Rechtsauskunftsstelle in Arbeiterschutz und Arbeiterversicherungsfällen, sowie anderen Fragen des öffentlichen Rechts plant der Magdeburger Magistrat. Auch eine Vereinigung Magdeburger Rechtsanwälte hat nach Mitteilung eines bürgerlichen Organs den Beschluß gefaßt, eine gleiche Auskunftsstelle für Fragen des Privatrechts zu errichten und die nötigen Vorarbeiten einer Kommission zu übertragen, die einer alsbald einzuberufenden neuen Versammlung bestimmte Vorschläge unterbreiten soll. Diese Auskunftsstelle der Anwälte soll bald in Wirksamkeit treten.

Aus der Beschränkung des amtlichen Projekts auf öffentliches und des juristischen Projekts auf privates Recht ist unschwer ein Zusammenhang bzw. ein ergänzendes Zusammenarbeiten beider Einrichtungen zu erkennen. Merkwürdig, daß die jetzt um den Rechtsschutz der Arbeiter so eifrig besorgten Wohltäter erst dann zu ihrem menschenfreundlichen Wirken angespornt wurden, als die Arbeiterschaft sich ein unabhängiges Sekretariat aus eigenen Mitteln zu schaffen bestrebt war. Das muß die Vermutung nahelegen, als seien die bürgerlichen Wohltäter bemüht, das Sekretariat der Arbeiter niederzukonturrieren. Wäre es nicht angemessener, wenn der Magistrat seine Kräfte auf anderen Gebieten betätigte?

Ärztliche Fabrikinspektoren in Baden. Die Anstellung eines Arztes bei der Fabrikinspektion soll, nachdem Württemberg damit vorausgegangen, nun auch in Baden verwirklicht werden. Der Gewerbeinspektion dieses Landes unterstehen 8000 Betriebe mit 200 000 beschäftigten Personen.

Statistik und Volkswirtschaft.

Einwanderung nach Canada.

Wie dem Jahresbericht des canadischen Ministeriums zu entnehmen ist, hat im Jahre 1903 die Einwanderung in diese britische Kolonie ungeahnte Dimensionen angenommen; sie belief sich auf 128 364 Personen (49 473 aus den Vereinigten Staaten, 41 792 aus Großbritannien und Irland, 37 099 aus anderen Ländern, hauptsächlich aus Österreich und Rußland), gegen 67 379 Personen in 1902 und 49 149 Personen in 1901. — Der größte Teil der Einwanderer sind wohl landwirtschaftliche Arbeiter, doch kommen auch zahlreiche Industriearbeiter an, so daß das Angebot allenthalben die Nachfrage nach Arbeitskräften übertrifft.

J.

Soziales.

Landspekulation und Bodenwucher.

In welcher enormen Maße durch das Anwachsen der Großstädte und durch öffentliche Anlagen der Wert des Bodens gesteigert wird und seinen Besitzern mühe-lose Gewinne in den Schoß wirft, davon gibt die „Zeit am Montag“ einige interessante, der Berliner Umgebung entnommene Beispiele. Beim Bau des dortigen Teltowkanals, der ein gewaltiges Spekulations-übel verursachte, wechselte ein 48 Morgen großes Grundstück binnen wenigen Tagen zweimal seinen Besitzer, und stieg dabei von 92 000 Mk. auf 200 000 Mark und auf 388 000 Mk. — In Spandau verursachte der projektierte Bahnhofsbau eine Preissteigerung, die das dortige Ackerland, das vor 10 Jahren noch nicht 1000 Mk. pro Morgen brachte, auf das Hundertfache in die Höhe trieb. — In Schöneberg ist der Wert der bebauten und unbebauten Grundstücke nach den Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung in den letzten 10 Jahren von 226,2 Mill. Mk. (1895) auf 308,8 Mill. Mk. (1898), 428,7 Mill. Mk. (1901) und 542,5 Mill. Mk. (1904) gestiegen, während dieses Jahrzehnts also um 140 Proz. — In Steglitz stieg die Einwohnerzahl seit 1896 um 7000 Köpfe, der Grundstückswert um 27 Mill. Mk., so daß jede Person mit 1000 Mk. im Durchschnitt (jährlich 500 Mk.) zu dieser Steigerung beitrug.

Man sieht, es lohnt sich in solchen Zeiten, Grund- und Hausbesitzer zu sein. Man braucht keinen Finger-tringum zu machen; die großstädtische Entwicklung wirkt einem solchen glücklichen Besitzenden mühe-los Tausende in den Schoß!

Arbeiterbewegung.

Alkohol und Gewerkschaftswesen.*)

Rede des Genossen Dr. med. Richard Fröhlich aus Wien auf dem englischen Gewerkschaftskongress zu Leeds am 9. Sept. 1904.

Ich betrachte es als eine besondere Ehre, bei meinem Besuch in England einige Worte an Sie richten zu können. Genießt doch das englische Gewerkschaftswesen überall die Bewunderung der Ausländer.

*) Diese Uebersetzung ging uns vor zwei Wochen zu, nachdem der Artikel in Nr. 44 des „Corr. Bl.“ bereits im Zaß stand. Wir geben dieselbe gern wieder zu Nutz und Frommen aller Leser, die sich berufen fühlen, in den Gewerkschaften durch Wort und Tat den Alkohol-mißbrauch zu bekämpfen. Die Rede Dr. Fröhlich's ist großzügig, von hoher, edler Auffassung getragen und eignet sich sehr gut zur Agitation. Daß sie zur strikten Abstinenz auffordert — wir teilen befanntlich diesen Standpunkt nicht, sondern halten es mit der

Ich soll Ihnen darlegen, warum ich es für notwendig halte, daß die Gewerkschafter sich besonders mit der Alkoholfrage befassen. Das heißt, ich will versuchen, eine Antwort zu geben auf die Frage: Was bedeutet der Alkohol für den Arbeiter und die Arbeiterklasse? Ich werde versuchen, diese Antwort zu geben, nicht allein vom Standpunkt des Arztes aus, der die Körper- und Geisteskräfte der Menschen als Einzelwesen betrachtet, sondern auch als Ergebnis vieljährigen innigen Zusammenarbeitens mit dem Gewerkschaftswesen und jeder Art sozialer Arbeit in meiner Heimat Oesterreich.

Es ist keineswegs meine Ansicht, daß die Leiden, unter denen die Arbeiterklasse leidet, durch den Alkohol verursacht seien. Ich lehne entschieden diese Meinung ab, die ich für gründlich verfehlt halte. Ich bin tief überzeugt, daß die Hauptursache jedes Leids und Unglücks der Arbeiterklasse die heutige wirtschaftliche Anarchie ist, und daß das ganze System verantwortlich ist für Krisen und Arbeitslosigkeit, für schlechte Löhne, schlechte Nahrung, schlechte Wohnung. Aber nicht weniger tief bin ich davon überzeugt, daß jedes Uebel, das den Arbeiter trifft, oft und schwer, sehr schwer vermehrt und verschlimmert wird durch den Alkohol, und daß es durch ihn noch schlimmer wird, als es ohne Alkohol sein würde.

Was nun die Uebel betrifft, die auf diese Weise vermehrt werden, so ist ihre Zahl Legion. Je schlechter z. B. ein Mensch genährt ist, um so größer ist für ihn die Gefahr des Alkoholgenusses. Der schlecht genährte Körper wird viel eher durch den Alkohol zerstört als der eines Mannes, der niemals die Qual des Darbens gefühlt hat.

Ferner, je mehr jemand überarbeitet ist, um so verderblicher wird ihm der Einfluß des Alkohols. Je geringer der Lohn, um so mehr ist er zur Ueberarbeit gezwungen, und behält so einen um so geringeren Kraftvorrat, mittels dessen er die üblen Wirkungen des Alkohols widerstehen könnte. Beispielsweise kann jemand den üblen Einfluß dessen, was er an einem Tage getrunken hat, auf ein geringes Maß herabsetzen, indem er am nächsten Tage bis Mittag zu Bette bleibt, oder durch einen erfrischenden Spazierritt in frischer Luft am Nachmittag. Oder man kann die im Laufe des Jahres durch mehr oder minder „mäßiges“ Trinken verursachten Schäden einschränken durch einen angenehmen Sommeraufenthalt an einem schönen Orte: das mag die schlimme Einwirkung des Alkohols in gewissem Umfange, wenn auch niemals in jeder Hinsicht, ausgleichen. Wer sich solche Dinge gestatten kann, ist auf jeden Fall in einer weit besseren Lage als der Arbeiter.

Oder kenne ich zu wenig die Lebensverhältnisse der englischen Arbeiter? Vielleicht — aber ich möchte wirklich wissen, wie viel Arbeiter in der günstigen Lage sind, eine Ferienreise von vier oder sechs Wochen nach der Schweiz, Schweden-Norwegen oder an die

Mäßigkeit — war für uns kein Grund, sie den Lesern vorzuenthalten. Mag Abstinenz sein, wer dem Alkohol in jeder Form und Potenz völlig entsagen will, — aber auch die Mäßigen sind berufen, dem Mißbrauch entgegen zu wirken. Dafür bietet Fröhlich's Rede treffliche Gedankengänge. Nach wie vor halten wir daran fest, daß es keiner besonderen Abstinenzorganisationen bedarf, um den übermäßigen Alkoholgenuß zu bekämpfen, sondern daß durch eine zielbewußte Propaganda innerhalb der vorhandenen Organisationen und durch die tatkräftige Mitarbeit an der wirtschaftlichen und politischen Hebung des Volkes weit mehr und Besseres erreicht wird.
Die Redaktion.

See machen zu können. Wie viele können auch nur auf einen Wochenlohn verzichten, ohne ihre eigene Gesundheit erheblich zu schädigen und die ihrer Frauen und Kinder erheblich zu gefährden? Nicht nur der Verlust eines Wochenlohns, schon die Einbuße eines einzigen Tagelohns macht ein erhebliches Loch in seine Haushaltsrechnung. So viel ich weiß, ist die Masse der Arbeiter Londons sehr froh, wenn sie sich einen Nachmittag in Margate*) leisten können. Und ein Ausflug von wenigen Stunden ist doch wohl jämmerlich unzureichend für das Bedürfnis eines erschöpften Körpers.

Ein anderer und sehr wichtiger Gesichtspunkt ist der, daß alle Arten von geistigen Getränken die natürliche Widerstandsfähigkeit verringern, die wir gegen irgend welche Art Krankheit und Leiden aufzubieten vermögen. Für den Arbeiter, der schon geschwächt ist durch schlechte Ernährung, Mangel an frischer Luft, erschöpfende Arbeit, das beständige Fehlen ausreichender Erholung und vielleicht noch viele andere Einflüsse, bedeutet der Alkohol eine weit größere Gefahr als für einen Menschen in guter körperlicher Verfassung.

So schlecht daher auch jemandes Lage sein mag: Abstinenz gibt ihm größere Widerstandsfähigkeit gegen Krankheit und größere Kraft in jeder Hinsicht zum Widerstand gegen die durch Heberarbeit, schlechte Ernährung und alle sonstigen schädlichen Einflüsse verursachten Uebel. Abstinenz bedeutet in jeder Hinsicht bessere Gesundheit, und es steht außer Zweifel, daß ein gesunder Mensch, als einzelner betrachtet, fähiger ist, seinen Platz in der Welt auszufüllen, als ein nicht gesunder. Er wird nicht allein ein besserer Arbeiter sein, ein besserer Kämpfer in der Schlacht des Lebens, sondern auch ein besserer Genosse in seiner Gewerkschaft, einfach weil er gesund ist.

Weiter aber ist ein Arbeiter nicht nur ein einzelner, sondern, was noch wichtiger ist, ein Teil einer ganzen Klasse, der Schulter an Schulter mit seinen Arbeitskollegen gegen die Schäden, die seine Klasse treffen, kämpfen muß. Deshalb muß er alle Einflüsse meiden, die ihn hindern, seine traurigen Verhältnisse im rechten Lichte zu sehen. Alkohol aber übt diese Wirkung. Der Alkohol ist imstande, durch betäubende Wirkung, die er auf das Gehirn ausübt, in wenig Minuten einen Menschen, der alle möglichen Ursachen hat, mit seinem Schicksal tief unzufrieden zu sein, zu verwandeln in einen, der mit allem völlig zufrieden ist.

Es ist die Pflicht des Gehirns, festzustellen, wie schlecht der Mensch genährt und behaust, wie überarbeitet und unterernährt er ist. Das Gehirn sollte zu diesen Verhältnissen Stellung nehmen. Wie kann es das, wenn es so oft durch die Wirkungen des Alkohols geschwächt wird?

Richter Dr. in Manchester hat auf die Frage: Warum ist so viel Trunksucht in Manchester? mit Recht geantwortet: „Weil Trinken den kürzesten Weg aus Manchester darstellt.“ Wir können diese Worte verallgemeinern und sagen: „Darum ist so viel Trunksucht in der Welt, weil Trinken der kürzeste Ausweg aus jedem Uebel, jedem Elend, jedem Mißgeschick ist.“

Aber ich frage: Ist es der richtige Ausweg? Sie wissen es besser als ich. Der wahre Ausweg ist ein ganz anderer. Es gibt nur einen. Er heißt: politische und wirtschaftliche Organisation. Und auf diesem Wege der Organisation ist der Alkohol eines der am

schwersten zu überwindenden Hindernisse. Sie alle, zumal jeder Gewerkschaftsorganisator weiß, daß gerade diejenigen ihrer Kollegen in den Fabriken, die am schwersten für die Gewerkschaft zu gewinnen sind, auch dem Bier und Branntwein am stärksten zugeschworen sind. Und selbst wenn sie sich anschließen, sind sie oft nur Ziffern, keine Kämpfer.

Wer den Dunst des Alkohols im Kopfe hat, hat in der Welt weiter kein Bedürfnis mehr. Es ist Tatsache: Trinken macht den Menschen zufrieden. Aber es macht ihn aus einem unzufriedenen Menschen zu einem zufriedenen Tiere. Und, wie John Stuart Mill sagt, ist es das Zeichen eines gebildeten Menschen, lieber ein unbefriedigter Mensch als ein befriedigtes Vieh zu sein*).

Und weiter: all der Schade, den der Alkohol anrichtet, wird auch nicht durch eine günstige Wirkung ausgeglichen, die Bier, Wein oder Branntwein hervorbrächten. Jeder Glaube derart ist nur Selbsttäuschung, wie das tägliche Leben zeigt und die wissenschaftliche Forschung beweist.

Oder ist es keine Selbsttäuschung, wenn der Hungerige an der Grenze des Verhungerns, wenn er Alkohol getrunken und dadurch sich betäubt und die Qualen des Hungers eingeschlafert hat, nicht mehr an seine klägliche Lage denkt?

Ist es nicht Selbsttäuschung, wenn der überarbeitete, ausgepumpte Mann sich durch Betäubungsmittel abstumpft und dann seine Mattigkeit nicht mehr spürt? Seine Erschöpfung ist um nichts vermindert, sein Hunger in keiner Weise befriedigt, trotzdem er, so lange die Wirkung anhält, an diese Tatsachen nicht denkt.

Ja, im Gegenteil, die schweren Gefahren der Unterernährung, der Heberarbeit werden gewaltig vermehrt, wenn der Alkohol in den Körper eindringt. Er verstärkt die schädliche Wirkung dieser Faktoren und macht es dem Menschen um so schwerer, sich seiner Lage zu entziehen.

Wenn wir das alles betrachten und ernsthaft den Schaden bedenken, den der Alkohol anrichtet — Krankheit, Irzinn, Verbrechen usw. — so müssen wir ferner bedenken, daß nicht nur die Menschen, die trinken, selbst, sondern daß dazu auch noch ihre Kinder, d. h. die nächste Generation von Kämpfern, aufs schwerste geschädigt werden, sei es durch die unmittelbare Einwirkung infolge Vererbung, oder dadurch, daß sie aufwachsen in viel ungünstigeren Verhältnissen, als sie im anderen Falle gewesen wären.

Sind alle diese Tatsachen nur dazu da, in amtlichen Zusammenstellungen gedruckt zu werden, um in den Leihbibliotheken zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung aufbewahrt zu werden? Sind Wirtschafts-, Medizinal- und Kriminalstatistik nur für den Fachmann von Wichtigkeit?

Bedenken Sie, daß die Menschen, die von diesen Tatsachen betroffen sind, unsere Brüder und Kollegen sind, die leiden! Dann werden diese Tatsachen uns zu mächtigen Anstrengungen anfeuern, den jetzigen Stand der Dinge zu ändern. Das sind Wahrheiten, die jedem angehen. Aber von besonderer Wichtigkeit sind sie für die Arbeiterklasse, deren Schicksal unter dem gegenwärtigen Druck der Verhältnisse ohnehin schlimm genug ist.

Wenn Sie sich das klar machen, werden Sie mir zustimmen, daß der Kampf gegen diese wachsenden Uebel gar nicht kräftig und ernst genug geführt

*) Seebad in der Nähe von London.

*) „Schlimmer als das Elend ist das Nichtwissen — sei's auch vom Elend.“

werden kann. Aber nur die schärfste Waffe kann dienen gegen diese Sitte des Trinkens, diese Sitte, die seit Jahrhunderten in unserer Mitte eingewurzelt ist.

Der Kampf gegen dieses Uebel kann auf vielerlei Weise geführt werden, und sicher können die verschiedenen Bestrebungen dahin gebracht werden, ihre Angriffe auf denselben Punkt zu konzentrieren.

Alle Tätigkeit der Gesetzgebung, alle theoretische Kenntnis der Wirkungen des Trinkens, alle medizinische Erforschung des Uebels, die Belehrung der Kinder in dieser Richtung — wie notwendig auch alle diese Dinge sind, können sie doch den Uebeln, die der Alkohol erzeugt, nicht verleugnen, so lange eben die Menschen trinken. Denn die einfache Tatsache des Alkoholtrinkens ist es, die den Alkoholismus hervorruft.

Daher kann der Alkoholismus unter keinen Umständen verschwinden, so lange noch alkoholische Getränke genossen werden. Jeder, der in Wahrheit die körperliche Zerstörung, die der Alkohol hervorbringt, hemmen will, muß daher zunächst selbst Abstinenz werden, nicht allein um seiner eigenen Gesundheit und Wohlfahrt willen, sondern vielmehr noch darum, weil er dadurch alle, die ihm in den Weg kommen, beeinflussen kann, nicht nur durch Worte, sondern durch Taten. Denn Worte sind Zwerge, Taten aber sind Riesen.*)

Damit wird der Einfluß seiner guten Tat ausgedehnt auf seine Kollegen und Freunde. Neue Mittelpunkte für die Aktion werden geschaffen, und die Angriffslinien gegen den Alkoholismus wächst. Ein Fingerzeig für jeden, ein Rat besonders für jeden, der Einfluß auf seine Kollegen besitzt, der an der Spitze einer Gewerkschaftsorganisation steht, der bekannt ist als ein Mann nicht der Worte, sondern der Tat.

Diese Erwägungen haben die Führer der Arbeiterparteien verschiedener Länder — ich nenne darunter Viktor Adler in Oesterreich, Otto Lang in der Schweiz und Emil Vandervelde in Belgien***) — dahin geführt, Ganz-Abstinenz und kraftvolle Kämpfer gegen den Alkoholismus zu werden. Sie kämpfen gegen die Wurzel dieses Uebels, da es eine weitere Ursache ist, die die Arbeiterklasse herabzieht, und die zugleich alle anderen Gegenwirkungen und Hemmnisse ihres Befreiungskampfes noch vermehrt.

Seid wach, ermuntert Euch und achtet auf die Verhältnisse, in denen Ihr lebt! Wenn alle Arbeiter wach wären, sie würden sicherlich nicht länger „die Stride und Stacheln eines schimpflichen Geschicks“ ertragen. Sie würden schwerlich „die Waffen erheben gegen das Uebermaß des Glends und durch ihre Gegenwehr es ändern.“

Diese Gegenwehr kann nicht scharf genug sein. Alles was diese Gegenwehr vermindert, ist Euer Feind. Der Alkohol vermindert sie, also ist auch der Alkohol Euer Feind.

Im Namen derselben Unzufriedenheit, die das Menschengeschlecht aus den Erdhöhlen herausgeführt und es dazu gebracht hat, mächtige Häuser im Sonnenlichte zu errichten und sie mit Blumen gärten zu umgeben — im Namen der Unzufriedenheit, die aus dem niedergetretenen Sklaven der Zeit

vor wenig Jahrzehnten den Gewerkschafter von heute gemacht hat, der fest auf seinen Füßen steht — im Namen dieser heiligen Unzufriedenheit, die die Schöpferin jedes Fortschritts in der Welt gewesen ist und es auch ferner sein wird, rufe ich Euch auf mit dem vollsten Ernste der Ueberzeugung, dem Alkohol zu entsagen, zu brechen mit dieser barbarischen Trunksitte. Werft aus Eurem Leben diesen unheilvollen Einfluß und werdet bittere, unverföhnliche Feinde des Alkohols! Werdet Abstinenzanten um der Gewerkschaft willen — der Gewerkschaft, die immer der Grundstein jeder Kultur in der Welt ist!

Eine Ungerechtigkeit gegen die Handlungsgehilfinnen.

Der Vorstand des Centralverbandes der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands (Sitz Hamburg) ersucht die deutsche Gewerkschafts- und Arbeiterpresse um die Weiterverbreitung des nachstehenden Aufrufs zur gewerkschaftlichen Organisation der Handlungsgehilfinnen auf klassenbewußtem Boden:

Regierung und Majorität des Reichstags haben Handlungsgehilfinnen das Wahlrecht zu den Kaufmannsgerichten verweigert. Als die Beratung des Frauenwahlrechts im Reichstage zur Debatte stand, sind die Gegner der Gleichberechtigung der Frau und die Feinde der Frauenarbeit im Handelsgewerbe gegen das Frauenwahlrecht Sturm gelaufen, vor keinem Mittel sind sie zurückgeschreckt, um ihr Ziel zu erreichen. Sogenannte „Handlungsgehilfen“-Verbände haben in ihren Eingaben nicht nur die Arbeit der Frau im Handel, sondern auch die Gehilfinnen selbst für mindertwertig erklärt. Die meisten Handlungsgehilfinnen arbeiten aber nicht zum Vergnügen, sondern sie arbeiten, weil sie verdienen müssen, um leben zu können. Die Handlungsgehilfinnen müssen unter denselben schlechten Arbeitsbedingungen leiden wie die männlichen Gehilfen. Ueber viel zu lange Arbeitszeit in schlecht ventilierten Räumen, anhaltendes Stehen, mangelnde Sonntagsruhe und über anderes mehr beklagen sich die Gehilfinnen mit Recht, und was das schlimmste ist, den Gehilfinnen wagt man Löhne zu bieten, die nicht ausreichen, auch nur das Allernotdürftigste zu bestreiten. Ist es nicht eine unerhörte Beleidigung, die so schwer um ihr tägliches Brot ringenden Handlungsgehilfinnen in den Augen der Öffentlichkeit und noch moralisch herabzusetzen?

Die Feinde des Frauenwahlrechts haben gesiegt! Die Handlungsgehilfinnen dürfen weder als Beisitzer an den Kaufmannsgerichten Recht sprechen, noch dürfen sie die Beisitzer mit wählen. Die Handlungsgehilfinnen haben also keinen Einfluß auf die Besetzung der Beisitzerstellen. Heute, wo die Gehilfinnen bald die Hälfte der gesamten Gehilfenschaft ausmachen dürften, ist es ein schreiendes Unrecht, sie von der Teilnahme an der Rechtsprechung auszuschließen. Die Regierung und die bürgerliche Mehrheit des Reichstags beging aber unter dem Beifall sogenannter „Handlungsgehilfen“-Verbände diese Ungerechtigkeit. Die „Handlungsgehilfen“-Verbände fügten dieser Ungerechtigkeit noch die Ehrenkränkung hinzu.

Die Handlungsgehilfinnen haben nun die erste Pflicht, zu zeigen, daß sie besser sind als ein Teil ihrer männlichen „Kollegen“ es behauptet. Die Gehilfinnen können das am besten tun, wenn sie sich jetzt in Masse der Organisation anschließen und sich mit der Verbesserung ihrer Lage beschäftigen. Befolgen die Handlungsgehilfinnen diesen Rat, so beschämen sie ihre männlichen Verleumder, die sich um die Interessen der Gehilfinnen nie bekümmert haben. Die Gehilfinnen

*) Das Wort ist wie im Meer ein Pfad, — doch eine tiefe Wegspur läßt die Tat. — Genriß Ibsen.

**) Adler: Jugend und Alkohol. — Lang: Die Arbeiterchaft und die Alkoholfrage; Alkoholgenuß und Verbrechen. — Vandervelde: Alkoholismus und Sozialismus.

haben eine Verbesserung ihrer miserablen Lage mehr wie dringend nötig. Von selbst kommt das aber nicht, die Gehülfsinnen müssen mitarbeiten. Die Gehülfsinnen müssen aufhören nur die Konkurrentinnen der männlichen Gehülfsen zu sein. Sie müssen vielmehr Schulter an Schulter mit den männlichen Angestellten für die Verbesserung der Lage der gesamten Gehülfsenschaft kämpfen, dann wird man auch den Gehülfsinnen für gleiche Arbeit gleichen Lohn bezahlen, dann wird auch für die Gehülfsinnen bald die Zeit kommen, in der sie an den Wahlen zu den Kaufmannsgerichten teilnehmen können. Die Handlungsgehülfsinnen müssen die Zeichen der Zeit verstehen. Jetzt müßig bleiben, hieße die geringschätzige Meinung der Gegner der Frauenarbeit im Handel über die Gehülfsinnen bestätigen. Das werden die Gehülfsinnen wohl nicht wollen. Deshalb fordern wir sie auf, sich demjenigen Verbands anzuschließen, der von Anfang an den Interessen der Gehülfsinnen die größte Aufmerksamkeit schenkte, das ist der Centralverband der Handlungsgehülfsen und Gehülfsinnen Deutschlands (Sitz Hamburg).

Der Centralverband bietet den Handlungsgehülfsinnen, bei einem Beitrag von 60 Pf. pro Monat, Stellenlosenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen, kostenlosen Stellennachweis usw. In dem Verbandsorgan „Handlungsgehülfsen-Blatt“, das allen Mitgliedern frei und unentgeltlich zugestellt wird, werden über alle Berufs- und Interessenfragen aufklärende Artikel veröffentlicht. Die Handlungsgehülfsinnen wissen häufig nicht, welche Rechte ihnen nach dem Gesetze zustehen; auch hierüber gibt das „Handlungsgehülfsen-Blatt“ Aufklärung. Der Beitritt zu dem Centralverbande ist also nur zu empfehlen.

Den organisierten Arbeitern kann es auch nicht gleichgültig sein, ob ihre Töchter, soweit sie als Verkäuferinnen, Kontoristinnen usw. ihr Brot suchen, unter unwürdigen oder annehmbaren Arbeitsbedingungen tätig sind. Es liegt deshalb auch in ihrem Interesse, wenn sie ihre Töchter, die im Handelsgewerbe tätig sind, zum Eintritt in den Centralverband anhalten. Eintrittsscheine sowie Probenummern des Verbandsblattes sind kostenfrei zu haben beim Verbandsvorsitzenden Max Josephohn, Hamburg 6, Martztstr. 136.

Aus Unternehmerkreisen.

Fabrikherrliches Koalitionsverbot.

Im vergangenen Sommer (Juli, August), fand auf dem Leverkusener Werk, das den Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer & Co., Elberfeld gehört, ein Streik der Schlosser, Klempner, Tischler und Fabrikarbeiter statt, der nach mehrwöchiger Dauer mit einer Niederlage der Arbeiter endete. Die Fabrikleitung lehnte jede Verhandlung, die die beteiligten Arbeiterorganisationen behufs Vermeidung des Ausstandes anboten, rundweg ab, veranlaßte ihre Arbeiter zur Anerkennung eines Meverses, der alle Mißstände in Abrede stellte und erklärte denjenigen, die unzufrieden seien, sie möchten sich schleunigst andre Arbeit suchen. Dieser drohenden Aussperrung kamen die gemeinsam vorgehenden Gewerkschaften (Metallarbeiterverband, und Fabrikarbeiterverband, sowie Gewerksvereine der Maschinenbauer und Fabrikarbeiter etc.) durch Verhängung der Sperre zuvor, worauf die Fabrikleitung mit einem neuen Mevers, der die Arbeiter zum Austritt aus ihrer Organisation zwang, antwortete. Ein von ihr eingesetzter Prüfungsausschuß, der die beklagten Mißstände (willkürliche Lohnfestsetzungen

durch die Meister, Ueberstundenwesen, Unzulänglichkeit und Unreinlichkeit der Aborte, grobe Behandlung der Arbeiter etc.) objektiv untersuchen sollte, schloß solche Organisationsvertreter, die nicht auf dem Werk selbst beschäftigt waren, von seinen Verhandlungen aus und setzte durch sein eigenartiges Verfahren die Beschwerdeführer teils in Verwirrung, teils ging er über ihre Klagen hinweg, um schließlich zu erklären, daß der Nachweis der behaupteten Miß- und Uebelstände in keinem Punkte gelungen sei. Durch Heranziehung auswärtiger Arbeitswilliger, selbst vom äußersten Osten des Reiches her, gelang es der Fabrikleitung, den Streik zu unterdrücken.

Vor kurzem hat sie nun unter die Arbeiter des Leverkusener Werkes eine Broschüre verteilt, die sich nicht allein auf eine natürlich im Unternehmerfinne gefärbte Schilderung des Konflikts und auf die Wiedergabe des Protokolls des famosen Prüfungsausschusses beschränkt, sondern den Arbeitern auch einige Rechtsbelehrungen darüber erteilt, wie sich das Koalitionsrecht in den Köpfen einer aus Großkaufleuten, Justizräten, Chemikern, Ingenieuren und Professoren irgendwelcher edlen Wissenschaft bestehenden Fabrikleitung malt. Es heißt darin nach einem wenig klaren Hinweis auf die §§ 152 und 153 der Gew.-Ord.:

„Es ist zweifellos das Recht der Arbeiter, Vereinigungen zu gründen, um durch gemeinsame Niederlegung der Arbeit bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen, — aber ebenso besteht auch unzweifelhaft das Recht der Arbeitgeber, durch die Bildung von Abwehrvereinigungen und nötigenfalls durch das Mittel der Entlassung von Arbeitern, das ja im Gesetz ausdrücklich als ein zulässiges Mittel vorgesehen ist, ihre Interessen zu wahren.“

Das letztere wird von keiner Seite bestritten. Aber es überschreitet die Grenzen berechtigter Interessenwahrung, dem Arbeiter unter Androhung der Entlassung die Zugehörigkeit zu einer gewissen Organisation zu verbieten, wie es ebenso unzulässig wäre, wenn die Arbeiter in Leverkusen die Wiederaufnahme der Arbeit von dem Austritt der Firma Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer u. Co. aus dem Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk hätten abhängig machen wollen. Das Koalitionsrecht ist nur statthaft zum Zwecke der Verbesserung der Arbeitsbedingungen nicht aber zum Zwecke der Entretung der Arbeiter. Wer das Mittel der Entlassung benutzt, um Arbeiter zum Verzicht auf ein ihnen gesetzlich zustehendes Recht zu zwingen, der mißbraucht dasselbe und verstößt gegen gesetzliches und moralisches Recht. Zwar läßt § 153 den Zwang zum Fernbleiben oder Rücktritt von der Koalition ungeahndet, aber die Gerichte haben mehrfach ausgesprochen, daß ein solcher Zwang den guten Sitten widerspricht. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Vorgehen der Fabrikleitung zu be- und verurteilen. Jeder Versuch, dasselbe rechtlich und moralisch zu legitimieren, ist hinfällig. Außer in Scharfmachertreisen wird ihr Verhalten nirgends Billigung finden.

Daß das Streikposten stehen der Fabrikleitung unangenehm genug geworden ist, um es zum Verbrechen zu stempeln, war vorauszusehen. Gelang es den Streikposten doch, der Fabrik manchen Arbeitertrupp, der mit großen Kosten eingefangen war, vor der Nase wegzuholen. Ihre Ausführungen, wonach das Streikpostenwesen ein Akt der Freiheitsbeschränkung und Einschüchterung der Arbeitswilligen sei, reizt zur Heiterkeit und zum Vergleich mit denjenigen Methoden, durch welche die

Arbeitswilligen vorher zur willenlosen Herde eingeschlichtert werden. Die Arbeitgeber werden sich daran gewöhnen müssen, daß das Streikpostensystem der Arbeiter ebenso gesetzlich und notwendig ist, wie das Ueberwachungs- und Werbestem der Arbeitgeber. Das Prinzip der Arbeitsfreiheit, das die Arbeitgeber vertreten, verlangt auch, daß man den Arbeitern die freie Wahl, sich für oder gegen das Weiterarbeiten zu entscheiden, nicht erschwere. Dazu ist das Streikpostensystem ein unerlässliches Mittel der Aufklärung.

Schließlich wendet sich die Broschüre voll moralischer Entrüstung dagegen, daß den Arbeitern empfohlen wurde, trotz des Revales den Gewerkschaften beizutreten und ihre Mitgliedschaft zu verheimlichen: Also die Lüge werde hier in unerblicklicher Weise den Arbeitern als Kampfmittel zur Durchführung ihrer moralischen Interessen empfohlen, die Lüge, unter der der Charakter leide und alles, was die Erziehung in den Menschen hineinlegen soll, zugrunde gehen müsse, die Lüge, die in logischer Folge auf dem Gebiete des Rechtslebens zum Meineide und damit zur Untergrabung unserer ganzen Gesellschaftsordnung und zur Vernichtung unserer Kultur führe. —

Diese moralische Entrüstung steht denen schlecht an, die die Arbeiter durch ihr Vergewaltigungssystem erst in die Zwangslage brachten, die Wahrheit verschweigen zu müssen. Die Arbeiter haben aber ein Recht darauf, ihre Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft zu verschweigen, denn was gehen der Fabrikleitung ihre Privatangelegenheiten an? Im Betriebe tun sie als Arbeiter ihre Pflicht und lassen sich in der Erfüllung ihres Arbeitsvertrags nichts zuschulden kommen. Was sie außerhalb des Betriebes tun und lassen, ist ihre eigene Sache, um die sich die Fabrikleitung nicht zu kümmern hat. Ein Revers, der die Arbeiter zum Verzicht auf das Koalitionsrecht nötigt, verstößt gegen die guten Sitten und ist daher nichtig. Er bindet die Arbeiter nicht! Mögen die Arbeiter nur kaltblütig in diesem Sinne handeln und ruhig ihren Gewerkschaften beitreten. Sie handeln dabei hundertmal nützlicher und ehrenhafter, als die ihre Gesellschaftsordnung und Kultur auf die Unterdrückung und Entrechtung der Ärmsten stützen.

Hygiene- und Arbeiterschutz.

Die Wurmkrankheit in den Vereinigten Staaten. Das „Hygienische Laboratorium“ in Washington hat vor kurzem einen Bericht über die Verbreitung der Wurmkrankheit in den Vereinigten Staaten ausgegeben, welchem zu entnehmen ist, daß dieselbe dort im Jahre 1893 zum erstenmal authentisch festgestellt wurde. Sie tritt besonders in den sandigen Distrikten der Südstaaten auf. Vornehmlich hat die häuerliche Bevölkerung darunter zu leiden, doch wurde die Krankheit namentlich auch in die Baumwollfabriken eingeschleppt, während sie in Bergwerken (bisher wenigstens) noch keine ernste Gefahr bildet. Das Buch bringt auch Vorschläge zur Bekämpfung der Krankheit. H. F.

Arbeiterversicherung.

Die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Wie verschiedentlich berichtet wird, beschäftigt man sich gegenwärtig im Reichsamt des Innern mit Vorarbeiten, welche eine reichsgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen

Arbeiter sowie Dienstboten zum Ziele haben. Hierbei soll auch die Einführung der in Württemberg bestehenden Krankenpflegeversicherung erwogen werden, mit deren Studium eine Kommission, bestehend aus dem Direktor im Reichsamt des Innern Caspar, dem Geh. Regierungsrat Spielhagen und dem königl. preussischen Regierungsassessor Dr. Pähler, betraut ist.

Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist schon längst eine Notwendigkeit, welche immer dringender wird, je mehr die industrielle Entwicklung fortschreitet und sich auch auf seither vorwiegend landwirtschaftstreibende Landesbezirke ausdehnt. Eine reichsgesetzliche Regelung läßt sich deshalb auf die Dauer nicht umgehen. Beabsichtigt man daher, jetzt der Sache näher zu treten, dann muß endlich mit der beliebten leidigen Experimentiererei aufgehört und eine den vorhandenen Bedürfnissen Rechnung tragende Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter herbeigeführt werden. Das ist aber mit der württembergischen Krankenpflegeversicherung nicht zu erreichen.

Für diejenigen, welche diese Einrichtung nicht kennen, wird eine kurze Darlegung ihrer Organisation und Leistungen zweckmäßig sein. Man hat es hierbei mit einer spezifisch württembergischen Einrichtung zu tun, welche durch Landesgesetz geschaffen wurde und seit dem Jahre 1888 in Kraft ist. Der Krankenpflegeversicherung unterstehen alle gegen Lohn beschäftigten Personen bezw. Arbeiter, soweit sie weder dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang unterliegen, noch auf Grund der statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder Amtskorporation krankenversicherungs-pflichtig sind. Hauptsächlich kommen für die Krankenpflegeversicherung die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten, Dienstboten und Lehrlinge in Betracht, letztere jedoch nur soweit, als sie keinen Lohn beziehen, da sie andernfalls den gewerblichen und daher krankenversicherungspflichtigen Arbeitern zuzuzählen sind. Die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind berechtigt, der Versicherung beizutreten. Das gleiche Recht steht den Heimarbeiterinnen und Heimarbeiterinnen zu, doch geht man neuerdings dazu über, durch statutarische Bestimmung auch sie dem Krankenpflegeversicherungszwang zu unterstellen.

Die Krankenpflegeversicherung ist nicht obligatorisch, sondern ihre Einführung den Gemeinden und Amtskorporationen anheimgestellt. Da jedoch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Lehrlinge dem Krankenpflegeversicherungszwang unterliegen und wenigstens in jedem Oberamtsbezirk die für ihre Versicherung erforderliche Gelegenheit vorhanden sein muß, so erstreckt sich die Krankenpflegeversicherung auf das ganze Land. Es bestehen so außer in 48 Gemeinden in sämtlichen 65 Oberämtern Württembergs Krankenpflegeversicherungskassen mit rund 128 000 Versicherten, während die reichsgesetzliche Krankenversicherung bei 468 Krankenkassen 326 876 Versicherte umfaßt.

Einen Vorzug bietet die Krankenpflegeversicherung gegenüber der reichsgesetzlichen Krankenversicherung dadurch, daß die Ansprüche auf ihre Leistungen nicht mit der Beschäftigung des Arbeiters aufhören, sondern auch während der Arbeitslosigkeit erhalten bleiben, solange sich der Versicherte in dem Bezirk der Versicherung aufhält. Die letztere Bedingung schränkt den Vorteil der Weiterversicherung während der Arbeitslosigkeit leider wieder ein, da sich häufig mit dem Austritt aus der Arbeit für den Versicherten die Aufgabe seines Wohnortes und die Verlegung desselben in einen anderen Bezirk nicht vermeiden läßt, womit sein Anspruch auf die Unterstützungsleistungen der Versicherung erlischt.

Die Unterstützungsleistungen der Krankenpflegeversicherung müssen als ungenügende bezeichnet werden. Sie beschränken sich auf die Minimalleistungen des § 6 Kr.-V.-G.: freie Heilbehandlung und Verpflegung, letztere in der Regel im Krankenhause, unentgeltliche Lieferung von Arznei, Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln. Sterbegeld wird nicht gezahlt. Durch Statut kann den im eigenen Haushalt ärztlich Behandelten auch ein Verpflegungsgeld gewährt werden, jedoch nur, wenn die Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei geringer wie die der Krankenhausbehandlung sind. Das Pflegegeld darf dabei die Differenz zwischen den beiderseitigen Kosten nicht übersteigen, ist also äußerst niedrig und reicht für eine nur einigermaßen ordentliche Krankenpflege nicht aus. Wie sehr die Leistungen der Krankenpflegeversicherung gegenüber den auf Grund des Kr.-V.-G. errichteten Krankenkassen zurückstehen, zeigt ein Vergleich der beiderseitigen Aufwendungen. Während erstere pro Mitglied und Jahr an Krankheitskosten nur 7,78 Mk. verausgaben, betragen diese Kosten bei letzteren 17,80 Mk. pro Mitglied, wovon freilich 8,40 Mk. auf Krankengeld entfallen.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt bei der Krankenpflegeversicherung wie bei der reichsgesetzlichen Krankenversicherung durch Beiträge der Unternehmer und Arbeiter, und zwar in dem gleichen Verhältnis wie dort. Die Versicherungsbeiträge dürfen in keinem höheren Maße erhoben werden, als zur Deckung der Unterstützungsleistungen durchschnittlich erfordert wird und ist eine Steigerung der Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten über 2 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes nicht zulässig. Der durchschnittliche Jahresbeitrag eines Versicherten beläuft sich durchschnittlich auf ca. 7 Mk.

Auf die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung haben die Versicherten keinen Einfluß. Sie wird von einem Verwaltungsausschuß ausgeübt, welcher aus 5 Personen mit dem Oberamtspfleger als Hauptkassierer besteht und von der Amtsversammlung, das sind die Vertreter der Gemeinden, gewählt wird. Zwar treten zu diesen ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses noch 2 Vertreter der Arbeiter und 1 Vertreter der Unternehmer als außerordentliche Ausschußmitglieder, doch ändert das nichts. Uebrigens sind alle wichtigeren Maßnahmen, wie: Statutenänderung, Beitragsfestsetzung usw. der Beschlußfassung der Amtsversammlung vorbehalten.

Die Einrichtungen der Krankenpflegeversicherung sind also nach jeder Richtung wenig ideale, weshalb sie sich auch keiner besonderen Beliebtheit bei den Versicherten erfreut. Wenn ihre Leistungen ausschließlich für den ledigen Arbeiter im allgemeinen ausreichen, so macht sich doch selbst für deren Angehörigen der Mangel eines Sterbegeldes sehr häufig und unangenehm bemerkbar. Für die verheirateten Arbeiter genügen die Leistungen der Krankenpflegeversicherung aber in gar keiner Beziehung.

Die Voraussetzungen, unter denen früher der landwirtschaftliche Arbeiter von der Krankenversicherung ausgeschlossen wurde, treffen schon längst nicht mehr zu. Die Zahl der Arbeiter, welche noch im Besitze einigermaßen ausreichenden Grundeigentums sich in der Lage befinden, einen wesentlichen Teil ihrer Bedürfnisse durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu befriedigen, ist eine verschwindend geringe und nimmt noch mehr ab. Ueber den Anbau von etwas Kartoffeln und Gemüse geht der landwirtschaftliche Verrieb dieser Arbeiter selten hinaus. Dazu tritt in steigendem Umfange an die Stelle des früher üblichen Naturallohnes die Bezahlung der Arbeitsleistung durch Geld. So ist in Württemberg, soweit

es sich um verheiratete landwirtschaftliche Arbeiter handelt, neben der Gewährung von Kost nur noch Geldlohn üblich. Dasselbe gilt für die forstwirtschaftlichen Arbeiter, insfolgedessen beide Kategorien den Industriearbeitern fast vollständig gleichgestellt sind. In bezug auf ihre Lebenshaltung sind sie sogar meist noch schlechter daran, denn der Lohn der landwirtschaftlichen Arbeiter ist in der Regel äußerst niedrig; das kleine Anwesen, welches sie ihr eigen nennen, arg verschuldet und die dazu gehörigen Acker minderwertig und wenig ertragsfähig. Unter solchen Umständen kann von Ersparnissen meist keine Rede sein und die Krankheit des Ernährers zieht stets schwere und lang nachwirkende Folgen für die Familie nach sich. Schlimmer noch geht es denen, die ohne jedes Vermögen lediglich auf ihren Verdienst angewiesen sind, und solche Arbeiter gibt es nicht wenige. Für sie kann die Krankenpflegeversicherung nicht einmal als Nothbehelf gelten, denn mangels jeder Krankengeldunterstützung befindet sich die Familie im Falle der Erkrankung des Mannes sofort in solcher Lage, daß die öffentliche Armenfürsorge für sie eintreten muß.

Durch die reichsgesetzliche Einführung der Krankenpflegeversicherung würden diese unbefriedigten Verhältnisse allgemein festgelegt und einem Fortschritt auf lange Zeit der Weg versperrt. Damit ist den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern kein Dienst erwiesen, vielmehr geschadet; denn mit Eintritt dieser Versicherung wird sicher von der gemäß § 2 Kr.-V.-G. durch statutarische Bestimmungen der Gemeinden und Kommunalverbände gegebenen Möglichkeit, die landwirtschaftlichen Arbeiter zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung heranzuziehen, noch weniger Gebrauch gemacht, als bisher. Das muß vermieden werden.

Die Krankenpflegeversicherung bietet statt wirklicher Hilfe in Krankheitsstagen nur das Surrogat einer solchen. Sie wurde geschaffen zu einer Zeit, wo von einer Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter noch wenig oder nichts zu bemerken war. Deshalb konnte damals die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft diese mangelhafte, von Sparsamkeit diktierte und die Beitragsunlust der Unternehmer schonende Einrichtung noch einigermaßen rechtfertigen. Nunmehr aber liegen wesentlich andere Verhältnisse vor und einzelne Bundesstaaten sind in der Versicherung ihrer landwirtschaftlichen Arbeiter wesentlich fortgeschritten, indem sie sich dabei der reichsgesetzlichen Krankenversicherung anpaßten. So z. B. hat Gotha allgemein Ortskrankenkassen eingeführt, in welche die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie Dienstboten versichert werden müssen.

Warum soll dieser sich seither bewährt habende Zustand nicht auch für das Reich durchgeführt werden können? Die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten in den Ortskrankenkassen läßt sich leicht und ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen, da die Abstufung der Unterstützungsleistungen nach Lohnklassen die Berücksichtigung der verschiedenartigsten Verhältnisse ermöglicht. Freilich ist zu gewärtigen, daß, wenn die landwirtschaftlichen Arbeiter einmal die Vorteile der Krankenversicherung kennen gelernt haben, sie sich nicht mit den niedrigsten Unterstützungsleistungen begnügen werden und dadurch auch zu höheren Lohnforderungen gelangen. Das scheint man zu fürchten. Eine solche Furcht kann jedoch nicht abhalten, mit aller Energie für eine den modernen Ansprüchen genügende Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter einzutreten, wie sie in der Krankenpflegeversicherung aber nicht zu finden ist.

Können im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung die Kosten für eingereichte ärztliche Gutachten gefordert werden?

Es ist eine eigentümliche Frage, die ich zur Ueberschrift meiner Ausführungen gewählt habe, und die Antwort auf sie wird so überaus einfach und klar klingen, daß eine Erörterung zwecklos erscheinen könnte. Man wird antworten: Gewiß werden diese Kosten gefordert werden können und sie müssen ersetzt werden, wenn der Verletzte mit seiner Berufung durchdringt und die beanspruchten Kosten zur Rechtsverfolgung zweckdienlich aufgewendet waren!

Diese Antwort scheint die gestellte Frage vollständig zu beantworten; sie entspricht durchaus der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes und man sollte meinen, daß die dem Reichsversicherungsamt untergeordneten Schiedsgerichte sich dieser Judikatur des höchsten Gerichts in Unfallversicherungssachen anschließen würden. Und doch gehen einzelne Schiedsgerichte in der Beantwortung dieser Frage ihre eigenen Wege, Wege, die so weit abführen von einer vom Grundgedanken der Sozialgesetzgebung getragenen und dem Volke verständlichen Rechtsprechung, daß die Erörterung dieser Tatsache einmal unumgänglich nötig ist. Es kann nicht unbesprochen und der öffentlichen Kritik entzogen bleiben, wenn einzelne Schiedsgerichte sich in den offensten Widerspruch setzen mit Rechtsauffassungen, deren Erörterung völlig unnötig und überflüssig erscheinen sollte, weil man annimmt, sie wären zum Gemeingut aller geworden.

Ich will in meinen Ausführungen absehen von den Entscheidungen zahlreicher Schiedsgerichte, die die Kostenersatzung für eingereichte Gutachten ablehnen, wenn auch ein etwa eingeholtes Obergutachten den Anspruch des Berufenden anerkennt, und die nun mit der Motivierung, daß nicht das eingereichte Gutachten, sondern das vom Schiedsgericht eingeholte die Grundlage der schiedsgerichtlichen Entscheidung bilde. Auch hier ließe sich viel sagen, denn zumeist ist das eingereichte, den Anspruch des Verletzten stützende Gutachten doch Anlaß gewesen, das Obergutachten einzuholen. Aber um die Besprechung einer solchen Stellung der Schiedsgerichte handelt es sich heute nicht, sondern lediglich um die Erörterung der Frage: ob überhaupt Kosten für eingereichte Gutachten gefordert werden, bzw. ob es überhaupt zulässig sei, Gutachten im schiedsgerichtlichen Verfahren von Seiten der Verletzten beizubringen. Das ist nämlich in einer Entscheidung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Neustrelitz (Mecklenburg) bestritten worden, bestritten worden in einer Form, die das größte Aufsehen erregen muß.

Der Sachverhalt ist folgender:

Am 25. Mai 1903 wurde der landwirtschaftliche Arbeiter M. so von einer Kuh gestochen, daß er niederfiel und ohne Luft bekommen zu können auf der Erde liegen blieb. Von hinzukommenden Arbeitern wurde er in seine Wohnung geschafft und hatte ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nach dreiwöchentlicher Behandlung konnte er wieder leichte Arbeit verrichten, mußte sich jedoch nach kurzer Zeit abermals in ärztliche Behandlung begeben. Der Arzt beantragte im September die Uebersetzung in ein Krankenhaus und in das zu Lübeck wurde M. von der Berufsgenossenschaft geschickt. Nach der anfangs Oktober erfolgten Entlassung erklärte der Oberarzt Dr. R., daß sich bei M. an der Stelle der Verletzung pathologische Veränderungen nicht nachweisen ließen. M. leide jedoch an einem abnormen Reizzustand im Nervensystem, sein Gemütszustand

zeige hypochondrische Färbung. Die Erwerbsbeschränkung sei auf 10—15 Proz. zu schätzen, doch erscheine es angemessen, mit Rücksicht auf die lange Arbeitsentwöhnung, eine etwas höhere Uebergangsrente zu gewähren. Für November erhielt nun der Verletzte eine Rente von 33½ Proz., für Dezember 25 Proz. und vom 1. Januar 1904 ab eine Rente von 15 Proz. zugewilligt. Der Verletzte ließ sich auf Veranlassung des Sekretariats von einem anderen Arzte untersuchen und der befandete, daß M. an traumatischer Hysterie leide, die völlige Erwerbsunfähigkeit bedinge. Beim Schiedsgericht wurde, gestützt auf dies Gutachten, die Vollrente beantragt. Das Schiedsgericht holte nun zunächst ein Gutachten des behandelnden Arztes ein. Auch dieser begutachtete, daß M. durch den Unfall gänzlich erwerbsunfähig geworden sei und volle Rente beziehen müsse. Aber noch eine weitere Untersuchung schien dem Schiedsgericht notwendig. Diese erfolgte durch den Vertrauensarzt des Schiedsgerichts. Auch er kam zu dem Ergebnis, daß völlige Erwerbsunfähigkeit infolge eines typischen Falles von traumatischer Neurose vorliege. So vorsichtig man sonst bei der Untersuchung sein müsse, da man von einem Simulanten leicht getäuscht werden könne, so sei hier doch das Vorhandensein einer Unfallneurose für absolut erwiesen anzusehen. Die Vollrente mußte also gewährt werden. Und wenn je in einem Falle der Anspruch auf Erstattung der Kosten für das eingereichte Gutachten begründet war, so hier. Diesen Anspruch lehnte aber das Schiedsgericht mit folgender Begründung ab:

„Was nun den weiteren Antrag des Rentenklägers angeht, die Rentenbeklagte auch in die Erstattung der ihm durch Ausstellung des der Berufungsschrift beigelegten Attestes des praktischen Arztes R. erwachsenden Kosten von 10 M. zu verurteilen, so ist dieser Antrag als rechtsunbegründet abzuweisen. Nach § 5 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung sollen in der Berufung der Gegenstand des Anpruchs bezeichnet und die für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen unter Angabe der Beweismittel angeführt werden. Hiernach hätte es genügt, wenn der Rentenkläger die Behauptung aufgestellt hätte, daß er infolge seines Unfalles jetzt hysterisch geworden sei, wofür er sich auf das ärztliche Erachten des praktischen Arztes R. in Lübeck berufe. Sache des Schiedsgerichts bzw. des Schiedsgerichts-Vorsitzenden wäre es dann gewesen, zu entscheiden, ob diesem Beweis-antrage Folge zu geben sei. Gebunden war das Schiedsgericht an diesen Beweis-antrag nicht, die Beweisaufnahme in betreff dieses Punktes hätte auch auf andere Weise angeordnet werden können, wie aus § 17 Abs. 1 und 2 der Schiedsgerichtsordnung hervorgeht. Wenn der Rentenkläger seiner Berufung aber schon ein motiviertes Erachten des praktischen Arztes R. beigelegte, so tat er nicht nur etwas, was das Gesetz nicht von ihm verlangte, denn er war auch zur Glaubhaftmachung seiner hysterischen Erkrankung nicht verpflichtet, sondern er überschritt damit auch den Rahmen des Beweisaufnahmeverfahrens, welcher ihm zwecks Beibringung von Beweisunterlagen nur die diesbezügliche Beweisantretung gestattete, und nahm selber einen Akt der Beweisaufnahme vorweg, wozu er nach der ganzen Gestaltung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht berechtigt war. Es stand ihm lediglich frei, beim Schiedsgericht die Einziehung eines Gutachtens von dem Arzt seines Vertrauens in Antrag zu bringen, denn nach § 17 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung gilt für die Beweisaufnahme das Offizialverfahren, dem Schiedsgericht liegt die Pflicht ob, erschöpfenden Beweis zur Klarstellung des Sachverhalts zu erheben, einerlei, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten ist oder nicht. Wünschte Rentenkläger daher zwecks Nachweises seiner infolge des Unfalles bei ihm eingetretenen Hysterie eine gutachtliche Neuherung des praktischen Arztes R., so hätte er in seiner Berufung eine solche beantragen müssen, denn die ihm in der Berufung

Beurteilung der Sachlage zweckdienlich war, das hat selbstverständlich die Kommission nicht sagen wollen, vielmehr diese Frage gar nicht in den Bereich der Erörterung gezogen. Hierzu lag um so weniger Grund und Ursache vor, als eine Aenderung gegenüber dem durch die Rechtsprechung geschaffenen Zustand weder beantragt noch sonst erstrebt wurde. Und dieser Zustand geht dahin, der unterliegenden Partei die Kosten aufzuerlegen, die der anderen bei der zweckdienlichen Verfolgung ihrer Ansprüche erwachsen sind."

Wie gesagt: der Rekurs wurde aus formalen Gründen abgewiesen; eine Aenderung der schiedsgerichtlichen Entscheidung ist also ausgeschlossen gewesen. Da kann nur durch die öffentliche Kritik eine Aenderung solcher Rechtsprechung bewirkt werden.

Es ist diese Entscheidung ein weiteres Glied in der ganzen Kette der den Arbeitern ungünstigen Entscheidungen, die im Laufe der letzten Jahre immer mehr zu verzeichnen waren.

Was nun die kritisierte Entscheidung noch besonders bemerkenswert macht, das ist der Umstand, daß dasselbe Schiedsgericht zu Neustrelitz in einer 7 (sieben) Wochen — nicht Monate — früher ergangenen Entscheidung einen genau entgegengesetzten Standpunkt vertrat. Zu dieser Entscheidung heißt es:

„Was den Nebenanspruch der Berufungsklägerin auf Ersatz der Kosten des von ihr mit ihrer Berufungsschrift eingereichten ärztlichen Attestes von 10 Mk. betrifft, so hat das Schiedsgericht denselben für begründet erachtet. Bedarf zwar eine Berufungsschrift nicht auch der gleichzeitigen Begründung, kann letztere vielmehr später nachgeholt werden, so ist es dem Berufenden doch auch wieder unversehrt, die Berufung in dem Schriftsatz selber näher zu begründen. Wenn nun im vorliegenden Falle die Berufungsklägerin sich durch den Vorstandsbescheid, welcher ihr die beanspruchte Entschädigung aus dem Grunde verweigerte, weil über die Karenzzeit hinaus keine erwerbsstörenden Folgen des Unfalles mehr vorhanden seien und die noch vorhandenen schmerzhaften Empfindungen nur noch als eine Unbequemlichkeit in Betracht kämen, für beschwert hielt, und wenn sie dann, bevor sie sich zur Einleitung der Berufung entschloß, zu einem anderen Arzt, als demjenigen, auf dessen Gerichten hin der sie beschwerende Bescheid ergangen war, ging, um sich auf ihren Gesundheitszustand und die infolge ihres Unfalles denselben ihrer Meinung nach beeinträchtigenden Folgen davon untersuchen und das Ergebnis sich attestieren zu lassen, so war dies ihr Handeln durchaus sachgemäß, wenn sie weiter das ihr günstige Attest dieses Arztes zur Begründung ihrer Behauptung in der Berufungsschrift, daß die Folgen des Unfalles noch nicht völlig beseitigt seien, da sie schwere Arbeit noch nicht zu tun vermöge, beilegte, so war dies durchaus nichts Ueberflüssiges, sie trug dadurch vielmehr von vornherein zur Aufklärung des wahren Sachverhalts bei. Das von ihr eingereichte Attest ist auch durchaus nicht ohne Nutzen gewesen, die Kenntnisnahme seitens des im Termin als Sachverständigen hinzugezogenen S.-R. Dr. Ahrens erleichterte diesem die Untersuchung und da der Befund und das Gerichten des letzteren mit den Darlegungen in dem Atteste des praktischen Arztes H. übereinstimmten, so hat sich dies Attest von Nutzen und für die Verhandlung fördernd erwiesen. Das Rechtsmittel der Berufungsklägerin hat nun zur Aufhebung des angefochtenen Vorstandsbescheides geführt, ihr ist eine Rente zugesprochen worden, und deshalb hat die unterlegene Berufungsbeklagte ihr auch die ihr durch das Attest erwachsenen Kosten, deren Angemessenheit die Berufungsbeklagte überall nicht bestritten hat, wiederzuerstatten.“

Beide Urteile sind auch von demselben Vorsitzenden, einem Gerichtsrat, unterzeichnet. Nun ist es ja möglich, daß der Vorsitzende entweder seine Rechtsauffassung geändert hat, oder daß er schließlich einmal überstimmt wurde. Das letztere erscheint aber kaum wahrscheinlich, weil nach meinen Erfahrungen in Fragen der formalen Rechtsauffassung die Weisiger oft stets dem Vorsitzenden folgen. Da auch anzunehmen ist, daß derselbe Herr, der die Entscheidungen unterzeichnete, sie auch verfaßt hat, so bleibt bei der so eingehenden und die Rechte des Schiedsgerichts und seines Vorsitzenden so sehr verteidigenden Begründung der Kostenabweisung nur die Annahme einer geänderten Rechtsauffassung. Wenn die aber möglich ist, wenn eine solch haarsträubende Entscheidung ergehen kann, ohne die Möglichkeit, die höhere Instanz anzurufen, dann zeigt dies deutlich, wie bitter not es tut, im Geleze auszusprechen, daß auch der Kosten wegen der Rekurs zulässig ist.

Bei dem knappen Raum des Correspondenzblattes ist es nicht möglich, eingehender das Urteil zu besprechen. Namentlich der Passus, daß der Verletzte ja nur habe zu behaupten brauchen, daß er hysterisch sei, um seine Berufung glaubhaft zu machen, hätte Anlaß zu einer weiteren Besprechung geboten. Welch unglaubliche Auffassung spricht aus diesen Worten! Das einem Manne zu sagen, der krank, unfähig zu allem, so vollständig in seinem Zustand von dem Krankenhausärzte verkannt wird, der ein Gutachten anfechten muß, von dem die Berufungsgenossenschaft sagt, daß es von einem Manne erstattet sei, dessen persönliche Stellung als Oberarzt an einem großen Krankenhaus die hinreichende Bürgschaft biete, daß es mit der nötigen Sorgfalt erstattet sei und es dem heutigen Stande der Wissenschaft entspreche! Aber auch so wird der Leser schon das nötige Verständnis gewinnen dafür, wie herrlich weit wir es in der sozialen Rechtsprechung gebracht haben.

Lübeck. Rudolf Wißell.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Rötten siegte am 3. November die Arbeitnehmerliste des Gewerkschaftskartells ohne Gegner. Die Gewerkevereiner enthielten sich der Wahl. Bei den Arbeitgeberwahlen wurden die Weisiger in der Abteilung für Fabriken mit 3, in der Abteilung für Kleingewerbetreibende mit 4 Stimmen gewählt. Und das in einer gewerbsreichen Stadt mit 23 000 Einwohnern.

Polizei und Justiz.

Bedenkliche Erscheinungen.

Aus Bayern werden zwei Streikbewegungen gemeldet, die auch den verschlafensten Spießbürger zum Nachdenken bringen müssen. In Nürnberg wollen die Armenpfleger, die bekanntlich ihr Ehrenamt unentgeltlich verwalteten, nicht noch obendrein die Straßenbahnfahrten aus eigener Tasche bezahlen, sondern Freitarten haben, wie die Stadtväter, was ihnen die Gemeindevertretung verweigerte. Darob sind die Herren in den Streik getreten. — Das läßt sich ja schließlich der biedere Bürger noch gefallen, aber daß die Münchener Schupleute wegen einer unliebsam empfundenen Dienstordnung, die die verheirateten Beamten zwingt, die Nacht im Wachslokal zuzubringen und mit der dort vorhandenen Schlafgelegenheit fürlieb zu nehmen, sich flugs versammelten und gegen diese Dienstordnung protestierten, das treibt ihm doch die Haare zu Berge. Die äußerste Gefahr ist ja zunächst dadurch glücklich abgewendet, daß die Polizeiversammlung — polizeilich aufgelöst wurde. Ob es noch zum Streik kommt, bleibt abzuwarten, aber die Folgen eines solchen Streiks wären unabsehbar. Sicher würden die streikenden Ordnungshüter vor jeder Polizeiwache, wie an allen der Gegenwart eines Schutzmanns bedürftigen öffentlichen

lediglich obliegende Pflicht zur Beweisantretung hatte durch Bezeichnung des Beweismittels, welche zum Nachweise seiner tatsächlichen Behauptung dienen sollte, zu erfolgen.

Ließ sich der Rentenkläger vom Arzte K. aber unterstützen und reichte dessen Gutachten schon mit seiner Berufung ein, so griff er in das allein dem Schiedsgericht bezw. dem Schiedsgerichtsvorsitzenden zustehende Recht, die zur Aufklärung der Sache dienlichen Beweise, sei es auf oder ohne Antrag der Parteien aufzunehmen, unbefugterweise ein. Eine Glaubhaftmachung seiner Behauptung, daß Mysterie als Unfallfolge bei ihm vorhanden sei, verlangt das Gesetz nicht, fühlte er sich aber doch dazu veranlaßt, das Richtige Gutachten vorweg mit einzureichen, so konnte dies jedenfalls nicht auf Kosten der Berufungsbelegten geschehen, wie dies aus dem von ihm selber angeführten Zitat aus der Begründung zu § 8 des Abänderungsgesetzes zweifellos hervorgeht, wo sich die Worte „auf eigene Kosten“ und zwar durch Sperrdruck hervorgehoben finden.“ (Vergl. Graef, Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs, Seite 35 und 36.)

Mit dieser Begründung hat das Schiedsgericht sich vollständig den im Schiedsgerichtsverfahren vertretenen Standpunkt der Berufsgenossenschaft zu eigen gemacht. Fast wörtlich sogar sind in der Begründung der Kostenabweisung einzelne Wendungen den Ausführungen der Berufsgenossenschaft entnommen. Die Berufsgenossenschaft hatte schon behauptet, daß die selbständige Vornahme von Beweis-handlungen im schiedsgerichtlichen Verfahren seitens der Parteien im allgemeinen direkt unzulässig sei. Dem gegenüber war betont worden, daß es sich zunächst noch gar nicht um eine Beweis-aufnahme im schiedsgerichtlichen Verfahren gehandelt habe; dieses Verfahren sei erst eröffnet im Augenblick des Eingangs der Berufung beim Schiedsgericht, das Gutachten sei schon vorher erstattet. Dies sei aber alles ganz nebenächlich, zu jeder Zeit während des schwebenden Verfahrens habe der Berufende das Recht, Beweisunterlagen in Form von ärztlichen Gutachten zu beschaffen. Dieses ließen die Motive zum Abänderungsgesetze, § 8, deutlich erkennen. Jetzt kam die Berufsgenossenschaft mit dem Einwand, daß in diesen Motiven ja deutlich stünde, daß, wenn der Verletzte ein Gutachten beibringe, er dies auf „seine Kosten“ zu tun habe. Darauf wurde wieder geantwortet, daß sich die Frage: ob Ersatz der von dem Verletzten verausgabten Kosten gefordert werden könne, nicht nach § 8 des Abänderungsgesetzes und den Motiven dazu, sondern lediglich aus der Erwägung beantworte, ob die Kosten zur Rechtsverfolgung zweckdienlich verausgabt seien.

Wie aus der Entscheidung des Schiedsgerichts ersichtlich, hatte die Berufsgenossenschaft einen dankbaren Boden zur Aufnahme ihrer haarsträubenden Ausführungen gefunden. Natürlich wurde gegen das unglaubliche Urteil Rekurs eingelegt. Zuständig hierzu war das Landesversicherungsamt zu Neustrelitz. Der Rekurs ist als „unzulässig zurückgewiesen“. Nur bei Kosten wegen sei ein Urteil nicht anzufechten. Das Urteil des Schiedsgerichts besteht also „zu recht“.

Die Unhaltbarkeit desselben ist aber in klarster Weise darzutun. Das war schon in der Rekursbegründung geschehen und deshalb seien die bezüglichen Ausführungen hier wiedergegeben.

Daß die in den zitierten Äußerungen des Schiedsgerichts vertretene Anschauung: Die Beibringung ärztlicher Gutachten durch den Verletzten sei ein unberechtigter und unbefugter Eingriff in die Rechte des Schiedsgerichts resp. des Schiedsgerichtsvorsitzenden falsch ist, ergeben mit feltener Deutlichkeit die aus Anlaß der letzten Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes im Reichstage gepflogenen Verhandlungen. Speziell der Kommissionsbericht, Druckache 703, 10. Legislaturperiode des Reichstages, I. Session 1888/1900 enthält auf den Seiten 10—14 diesbezügliches Material. Es war beklagt worden, daß es den Verletzten so selten

gelingt, überhaupt ein Gutachten selbst zu bekommen, und eingehend wurde die Frage erörtert:

„wie es dem Verletzten möglich gemacht werden sollte, gegenüber einem von der Berufsgenossenschaft vorgelegten oder einem sonstwie ergangenen ärztlichen Zeugnisse seinerseits eine Begutachtung herbeizuführen.“

Die Kommission einigte sich auf die Fassung des jetzigen § 8 des Abänderungsgesetzes. Sie ging von der Erwartung aus: „Die in Rede stehende Einrichtung (die Schaffung von Vertrauensärzten bei den Schiedsgerichten) werde voraussichtlich die Folge haben, daß sich noch mehr wie bisher ein Stamm von in der sozialen Heilkunde besonders erfahrenen Ärzten bilden werde.“

„An diese Ärzte“, so sagt die Kommission weiter, „könne sich der Verletzte einmal wenden, wenn er das Bedürfnis empfinde, sich auf seine Kosten ein vollgewichtiges Gutachten zu beschaffen. Es sei ja wohl zu erwarten, daß die schiedsgerichtlichen Vertrauensärzte sich einer solchen, außerhalb ihrer Tätigkeit beim Schiedsgericht liegenden Inanspruchnahme nicht entziehen würden. Gerade damit werde der so vielfach beklagten, in ihren Gründen bei der Verhandlung von 1897 näher dargelegten Skalamität abgeholfen, daß es für den Verletzten in sehr vielen Fällen nicht möglich sei, sich ein Gutachten von wirklichem Gewichte zu beschaffen.“

Und im Anschluß an diese Ausführungen fährt dann der Kommissionsbericht fort:

„Nach dieser Verhandlung wurde unter Einfügung der Worte: „in der Regel“ der Antrag auf Bestellung von Vertrauensärzten bei den Schiedsgerichten einstimmig angenommen.“

Das, was das Schiedsgericht in vollster Unkenntnis der Sachlage als einen unberechtigten und unbefugten Eingriff in ihr Recht ansieht, das hat der Gesetzgeber durch die Schaffung gesetzlicher Vorschriften begünstigt und gewollt.

Wie also der Verletzte nur in Ausübung seines ihm zustehenden Rechtes handelte, wenn er selbst ein Gutachten dem Schiedsgericht einreichte, so steht ihm auch der Anspruch auf Ersatz der dafür gebachten Auslagen zu. Wieder befindet sich das Schiedsgericht in vollster Unkenntnis über die Sachlage, wenn es meint, daß M. nicht auf die Erstattung der Kosten rechnen konnte, wenn er unbefugter Weise selbst ein Gutachten vorweg einreichte, da dies aus dem von ihm selbst angeführten Zitat aus der Begründung zu § 8 des Abänderungsgesetzes zweifellos hervorgehe, indem sich in diesem Zitat die Worte auf eigene Kosten, und zwar durch Sperrdruck hervorgehoben, finde. Wenn das Schiedsgericht den Kommissionsbericht nicht nur aus dem Graeffschen Kommentar kennen würde, in dem selbstverständlich der betreffende Teil des Berichts wortlautend stimmt, in welchem der bewußte Teil aber nicht abgedruckt ist, zur Erörterung der Frage, ob Ersatz der Kosten gefordert werden kann, sondern zur Erläuterung der Aufgaben der schiedsgerichtlichen Vertrauensärzte — o würde es folgendes gefunden haben:

Es war in der Kommission als Absatz 3 zu § 8 die Bestimmung beantragt, daß der Entschädigungs-berechtigte befugt sei, seinerseits ein Gutachten von einem der bestellten Vertrauensärzte des Schiedsgerichts über die Folgen des Unfalles zu erfordern und dem Schiedsgericht vorzulegen. (Vergleiche Kommissionsbericht Seite 11). Das ging der Kommission zu weit. Ließe man nach dem Beschlusse von 1897 die kostenlose Begutachtung durch Vertrauensärzte des Schiedsgerichts zu, so fehle es an jeglichem Schutze vor Mißbrauch (a. a. O. Seite 12). Aber — so sagt die Kommission, und das ist die von Graef zitierte Stelle, — auf seine Kosten kann sich der Verletzte stets an die Vertrauensärzte wenden. Daß der Verletzte diese Kosten nicht sollte ersetzt fordern können, wenn die Einreichung des Gutachtens zur